NUNCIATA
ET
SILIA JURI
Unterschiedener
chts-Gelehr
hmter Facultæt
Schöppenstühl
ondere und im all
fälle merckwürdig
Casus,
zusammenge
und
einigen R
er
PUT
ch un
Verlegts

ENUNCIATA
ET
CONSILIA JURIS

Unterschiedener

Rechts-Gelehrten,

Berühmter Facultæten und Schöppenstühle,

über besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merckwürdige und dubiöse Casus,

zusammengetragen,

und

mit einigen Anmerckungen erläutert

von

PUTONEO.

Fünff und zwanzigstes Stück.

Leipzig, 1727.
Verlegts Johann Samuel Heinsius.

Christoph.us Otto Comes
et Dnus in Schallenberg &c.
Præpositus Constantien-
-sis ab a.o 1692. Canonicq
Augustanq ab a.o 1672.
eiusdemqz Ecclesiæ De-
-canq ab a.o 1721. natus
a.o 1655, 6.a Junii, horâ
8.a matut.a in Hagen
propè Linzium Austriæ
superioris, Patre, Comi-
-te Christoph.o Ernesto &c.
Matre, Christinâ, natâ
Baronissâ Schiferin,
denatus a.o 173 . . . . .

Bayerische
Staatsbibliothek
München

* * *

CXXXIII.

Bedencken über Die Censores der heutigen Rechts-Gelehrsamkeit.

§. 1.

WEnn man von dem Zustand und Mängeln der heutigen Rechts-Gelehrsamkeit ein gesundes und vernünfftiges Urthel zu fällen gedencket, hat man vor allen Dingen zwey gefährliche Præjudicia, welche bey denen meisten, die sich der Rechts-Gelehrsamkeit befleißigen, starcke Wurtzeln geschlagen, mit allem Fleiß zu fliehen. Das eine ist, die blinde und unvernünfftige Liebe, mit welcher einige denen frembden Juribus, insonderheit dem Juri Civili Romano, dergestalt zugethan sind, daß sie dasselbe als Göttliche Oracula verehren und anbethen, und demselben eine göttliche Infallibilität zueignen, ja diejenigen JCtos, welche zu zeigen bemühet, daß diese Jura lezuweilen irren, oder irren können, vor blinde Leute, welche die Göttlichkeit dieser Jurium mit ihren schwachen Augen nicht

ihren wie Himmel und Erde von einander differirete, ja daß diese Jura viele Contraria, Erronea, und Dinge, welche mit denen Reguln der Frömmigkeit, Gerechtigkeit iezuweilen gantz offenbar stritten, in sich begriffen. Dieses nun zu beweisen, gehen dergleichen JCti die Jura, als das Jus Romanum, Pontificium, Feudale, Criminale, Saxonicum, Publicum von Stücke zu Stücke durch, und sind ihre Gebrechen und Mängel vorzustellen und abzuschildern sorgfältig bemühet. Lasset uns ihnen ein wenig nachgehen, um zu sehen, was sie doch bey dem Jure Civili Romano zu erinnern und auszusetzen.

§. 4.

Was das Jus Civile Romanum betrifft, beklagen einige grosse JCti: aliquid humani passum esse Imperatorem nostrum sacratissimum, und zwar 1) weil er die Compilationem Corporis solchen Leuten anbefohlen, welche der Sache nicht gewachsen gewesen. Ill. Struv. Hist. Jur. L. 1. C. 3. §. 5. und dieses erhelle daraus, weil sie aus denen alten Juristen, aus dem Ulpiano, Paulo, Marcellano, Africano, und 1000. andern Voluminibus promiscue und ohne Ordnung ausgeschrieben, und genommen was ihnen gleich in das Maul gefallen. Da nun diese alte Juristen, theils Heiden, welche mit vieler Superstition beflecket, theils aber auch auswärtig gewesen, welche entweder keine, oder doch nicht genugsame Erkänntniß von dem Römischen Staat gehabt, so wäre leichte zu erachten, wie viel man

Gutes

Gutes von ihnen hoffen können, und wie sehr die Compilatores gefehlet, daß sie promiscue alle alte JCtos zu diesem Wercke adhibiret, ohne die Fremden von denen Einheimischen genugsam zu distinguiren. Hottomann. in Ant. Triboniano, C. 12. Ill. Struve c. l. Woraus denn sattsam erhelle, woher die *Obscuritas Legum* entstanden, wie denn unter denen alten JCtis selbst Cicero sich beklaget, daß er viel nicht verstehen könte, und Fulgosius in Commentario ad L. 19. D. de inoff. Testam. saget: Iste maledictus Paulus (ex cujus Quæstionibus excerpta est hæc L. 17.) ita obscure loquitur, ut vix possit intelligi. Si bene non intellexistis textum, eum legetis ter & quater, & sonabit vobis, sic enim est mos Pauli, & si haberem eum in manibus, interrogarem eum per capillos, cur tam obscure locutus? Græninus de Nevis Corporis Juris L. 1. §. 13. Und was noch mehr, so hätten die Compilatores Pandectarum nicht nur die verba obscura der alten JCtorum behalten, sondern auch aus ihrem eigenen Gehirne viel obscures Zeug hinzu gethan. Also hätten wir 3) viele Leges a Triboniano interpolatas, daß, wo sie den Tribonianum mit seinen Sociis nicht verstehen können, solche durch ihre eigene Additamenta aber mit sehr unglücklichem Success illustriren wollen. Nun hätten zwar die Collectores von dem Kayser freye Macht gehabt, was ihnen von denen alten JCtis nicht gar zu recht vorgekommen, zu verbessern, in Const. de Concept. Digestor. ad Tribonianum, dat. C. Pol. 118.

Kal. Jan. An. Christi 530. §. 7. ibi: Sed & hoc studiosum vobis esse volumus, ut, si quidem in Veteribus non bene positum libris inveniatis, vel aliquod superfluum, vel minus perfectum (supervacua longitudine semota, & quod imperfectum, quæ verba fide Pandectarum Florentinarum expungit Laur. Theod. Gronovius in Emendat. ff. juxta Exemplar Florentinum examinatis, ad Ant. Magliabequium §. 7.) est, repleatis. Alleine, man sehe wohl, wie wenig Tribonianus mit seinen Gesellen diesem Kayserlichen Befehl nachgekommen, ob sich gleich der Kayser, daß es geschehen sey, rühme in Constit. de Confirmat. Digestor. ad Senatum & omnes populos dat. 17. Kal. Jan. A. Christi 533. §. 10. & Const. de Confirmat. Digestor. ad Magnum Senatum dat. 17. Kal. Jan. A. Christi 533. weil sie durch ihre obscure Interpolationes, die mit denen alten JCtis gantz und gar nicht übereinkommen, die LL. mehr obscur, zweiffelhafft und sich widersprechend gemacht hätten. Tribonianus hätte sollen illustrantia hinzusetzen, und solche durch besondere Noten von denen Excerptis der alten JCtorum distinguiren, damit die Leser das, was Tribonianus von dem seinigen hinzugesetzet, von denen Worten derer alten JCtorum unterscheiden können. Deßwegen führte Hottomannus in Anti-Triboniano cit. C. 12. gar gerechte Klagen, wenn er spricht: Si nihil immutasset, (Tribonianus) vel omnia, quæ Justinianus jusserat, immutasset: minus hæreremus. Nunc laborandum nobis est, ut discernamus, quid inte-

integrum, quid deminutum, quid vetus, quid novum & assumtum sit, & sæpe in eodem Capite, quid Ulpiani esse dicitur, cogimur notare, hoc Ulpiani non est, sed Triboniani, aut Justiniani. Und ob gleich der Imperator in allegirter Constit. de Confir. Digestor. c. l. alles so wol der alten JCtorum, als des Triboniani mit seinen Gesellen, vor das seinige ausgegeben, und ihm promiscue vim legalem zugeeignet, so würde es doch zu bessern Verstand derer LL. nicht viel geholffen haben, wann auch gleich endlich der Tribonianus das seinige von derer alten JCtor. ihren Excerptis abgesondert hätte. Ill. Thomasius in delin. hist. Jur. tit. 47. Ill. Struve c. l. 4) Hatten die Collectores keinen geringen Fehler begangen, daß sie die Fragmenta derer alten JCtorum, aus welchen die Pandecten colligiret, unterdrücket und aboliret, weil dieselben denen Legibus kein geringes Licht würden gegeben haben, da wir hingegen in Ermangelung dererselben, nur auf Conjecturen verfallen, Hottomannus c. l. C. XII. ill. Struve c. l.

§. 5.

Ferner wollen die Herren Impugnatores diesen Fehler derer Compilatorum gantz und gar nicht entschuldigen, daß man 5) in denen Pandectis und Codice weder naturalem noch artificialem ordinem antreffe, und ob solches gleich der Imperator cit. Constitutionibus de Confirmatione Digest. und der grosse Cujacius παράτιτλ. ad Tit. D. maduli es zu behaupten gedencket, wenn er spricht: Cohærent digestaque sunt omnia arte mirabili, nec

tam ingenio Triboniani, quam Juliani, Hermogeniani & vet. prudentum, quorum ille vestigia secutus est, &, qui aliam desiderant vel comminiscuntur artem næ! quam illi sunt ineptissimi & imperitissimi: nam neque quid ars sit, sciant, neque artem Digestorum, aut principia certa juris ulla perceperunt unquam, svaves tamen ad ridendi materiam; auch andere JCti sich bald den Kopff zerbrechen eine bessere Ordnung zu treffen, so sey doch bißanhero alle Arbeit und Mühe nur umsonst und vergebens gewesen.

§. 6.

Ingleichen fänden sich in denen Pandectis keine geringe Schnitzer wider die Physic, zum Exempel in L. 36. D. de salut. & liberat. allwo fünff Receptacula vulvæ mulierum fingiret; L. 30. §. 6. de acquir. & omitt. hæred. wo ἐπικύησις seu superfœtatio statuiret. L. 12. de Stat. hom. & L. 3. §. 12. D. de suis & legitim. hæred. wo partus ἑπτάμηνος h. e. septimestris, wie auch derjenige, welcher in Anfange des 7. Monaths, oder im 128. Tage nach der Conception (denn die Griechen geben einem Monath 30. Tage) zur Welt gebracht worden, wider den ordentlichen Lauff der Natur, obgleich ex autoritate Hypocratis pro legitimo declariret würde. Grœninus c. l. Cap. 1. §. 7. Hingegen partus, post decennium natus, wird pro illegitimo L. 3. §. 9. de suis & legitim. hæred. gehalten, cum tamen talis partus legitimus per naturam esse possit, & iniquum sit, partum sub finem mensis decimi, & e. g. ultimo

timo mensis decimi die editum, pro legitimo habere juxta L. 29. pr. D. de lib. & posthum. partum vero e. g. statim primo mensis undecimi die natum pro spurio posthumo declarare. conf. Pauli Ammani Irenicum Numæ Pompilii cum Hippocrate.

§. 7.

Unter die Mängel und Fehler, so in Corpore Juris zu finden, zehlen noch die Herren Impugnatores (7) die Reliquias und Vestigia der Heidnischen Superstition, welche die Collectores in Jure nostro von denen alten JCtis beybehalten, und diese erhellen aus dem L. 3. §. 3. D. de decur. allwo Ulpianus die Christliche Religion superstitiös nennet, gleichergestalt zeigen sich reliquiæ paganismi in L. 25. §. 1. de probat. L. 60. ff. de donat. inter vir. & uxor. D. D. Hofman. Histor. Jur. C. 2. §. 8. n. m. nichts minder gehöre die distinctio rerum sacrarum, & religiosarum, in §. 8. 9. & 10. J. D. de Rerum div. ibique Manzius, Ill. Struv. C. l. 8. ebenfalls hieher.

§. 8.

Von denen Antinomiis, so in Corpore Juris zu finden, mercket Hottomannus als einen besondern Fehler an, wenn er c. l. C. 12. spricht, cum hæc fragmenta & centones ex libr. diversarum partium & sectarum fuerint deprompta, Sabinianorum scilicet & Proculianorum, de quibus supra diximus, necesse est, infinitas contradictiones & discrepantes sententias remansisse, quas vulgo Antinomias vocant. Und obgleich der

Impe-

Imperator in Constitut. de Concep. digestor. ad Tribonianum §. 8. denen Compilatoribus ernstlich eingebunden: nulla itaque in omnibus prædicti Codicis (Pandectarum) membris antinomia (sic enim a vetustate græco vocabulo nuncupatur) aliquem vindicet locum, sed sit una concordia, una consequentia adversario nemine constituto. Daß dieses von denen Compilatoribus præstiret worden sey, der Imperator in binis constit. de confirmat. digestor. §. 15. sonderlich rühmet, so sey doch gewiß genug, daß die Compilatores, theils aus grosser Eyl, theils auch, weil sie die Sectas derer alten JCtorum nicht genugsam distinguiret, ihre diversa & plane contraria principia Philosophica & Juridica nicht observiret, sondern selbe nur promiscue colligiret, verursachet, daß sich contrariæ und sich selbst contradicirende Leges mit eingeschlichen, wie solches Balduinus in Justiniano, Weisenbach exercitat. ad pandectas, Matthæus und Eckold de Antinomiis, nebst vielen unzehlig andern JCtis deutlich genug observiret. Wozu noch die Leges Geminatæ, e. g. L. 80. & 83. D. de Jure Dot. it. L. 18. D. de Jur. Dot. & L. 3. §. penult. D. soluto matrim. Hottomannus in Anti-Triboniano C. 12. Augustin. Emendat. E. 1. C. 7. Hofmannus c. l. C. 2. §. 8. not. f. p. 303. ibique allegatus Pard. Pratejus, nebst denen Barbarismis in Corpore Juris kämen, und nicht zu vergessen wären.

§. 9.

Endlich will man zeigen, daß das Jus Romanum

num höchst unvollkommen, massen viele nützliche Materien unberührt liegen blieben, und sehr viele Casus nicht decidirt worden. Es wird auch der Tribonianus nicht wenig ausgelacht, daß er in L. XI. D. de Trit. Vin. vel oleo leg. Vinum vetus quod non sit novum, definiret, und §. 28. J. de R. Div. a grege pecorum ad acervum frumentorum, sehr übel geschlossen, Grœninus c. l. §. 9. Aus diesen allen nun schliessen die Herren Impugnatores, daß das Jus Romanum, nachdem es auf die Academien und in die Fora Teutschlandes gedrungen, dadurch die Teutsche Rechts-Gelehrsamkeit, welche nur die Jura patria, als Leges Salicas, Capitularia Francorum, Leges Frisorum, Suevorum & Saxonum zum Grunde gehabt, sich um auswärtige wenig bekümmert, elende zerstümmelt, und in die gröste Confusion gebracht worden. Und obgleich die Italiänischen JCti, als Accursius und Alciatus, durch ihre grosse Gelehrsamkeit die Jura Romana ausgeputzet, und sie dem Statui publico accommodirt, so habe sich doch solches in Teutschland nicht mit so gutem Succeß practiciren lassen, massen sich der Staat von Italien besser als der von Teutschland vor das Römische Recht geschicket, welches lange Zeit bey ihren einfältigen und auf ihre Mores gegründeten Legibus sehr wohl bestanden.

§. 10.

Uber diese allbereit angeführte Argumenta, widersetzen sich annoch die Herren Impugnatores mit Händen und Füssen der allgemeinen Receptioni

ptioni Juris Romani, und zwar darum, weil die Receptio Juris Romani, da dasselbe dem Statui Germaniæ in sehr vielen Causis, insonderheit circa materiam Pactorum, Jurisdictionis, servorum &c. nicht accommodiret werden könte, vernünfftiger Weise nicht zu præsumiren wäre, dahero dieselbe, ab allegante jura hæc impertinentia, probiret werden müste. D. Kæstner, de Defectibus Juris Communis in Republ. German. Probl. 4. Und wem ist unbekannt, daß der Herr Geheimde Rath Thomasius in einem Anno 1691. herausgegebenen Programmate: Vix vigesimam partem Pandectarum ad Praxin Juris Germanici accommodari posse, zu behaupten gesuchet? Und diese Controvers, sagen die Herren Impugnatores, mache unsere Jurisprudenz ungewiß. Denn so lange die Receptio Jurium zweiffelhafft sey, so lange sey auch die Autorität desselben zweiffelhafft und ungewiß.

§. 11.

Lasset uns nunmehro, nachdem wir circa Jus Civile Romanum unterschiedene Fehler beleuchtet, auch ferner sehen, was die Herren Impugnatores bey der andern Specie unserer Jurisprudenz, nemlich bey dem Jure Canonico einzuwenden haben. Sie geben zwar zu, daß dieses Jus Sec. XIII. auf denen Academien aufgenommen, und in die Fora Germanica gedrungen, ja als ein göttliches Oraculum von denen Teutschen, nach welchen man alle Causas, sowol geistliche als weltliche, decidiret, nachdem sie dem Päbstlichen Joche unterworffen,

mit

mit der grösten Submission angenommen worden. Nachdem man aber durch die Reformation des sel. Lutheri das Päbstl. Joch abgeschüttelt, und das Licht der Wahrheit durch die Päbstliche Finsterniß, ie mehr und mehr hindurch gedrungen, sey die Autorität des Juris Canonici nach und nach ziemlich gefallen, dergestalt, daß dessen Observanz kaum in denen Causis matrimonialibus, criminalibus und processualibus, circa pacta, testamenta, decimas, pias causas, beneficia Ecclesiastica, juramenta, præscriptiones &c. einiger massen bey denen Protestirenden geblieben, da es hingegen bey denen übrigen Teutschen, welche theils aus einem blinden Eyfer und Superstition, theils ex ratione status, das Päbstliche Joch annoch zu toleriren, getrieben, in vollkommener und heiliger Observanz zu finden. Da nun aber de usu & observantia Juris Pontificii in terris protestantium, lange Zeit, ja zu Zeiten der Reformation disputiret worden, und noch heute zu Tage unter denen grösten protestirenden JCtis disputiret würde, indem einige in gedachten Causis desselben Usum agnosciren, und defendiren, andere aber denselben verwerffen und verdammen, so wäre kein Zweifel, daß dessen Gebrauch annoch bey denen Protestirenden zweifelhafft und ungewiß sey, also, daß keine geistliche noch weltliche Sache genennet werden konte, da der Usus Juris Canonici, ohne allen Zweifel und Contradiction bestünde.

§. 12.

§. 12.

Die dritte Species unserer Jurisprudenz ist das Jus Feudale, bey welchem nachgehende Dubia anzumercken: Die Herren Impugnatores geben zu, daß Teutschland Jura Feudalia patria vormals gehabt habe, e. g. Francicum, seu Const. Impp. de benef. seu feud. Alemannicum, Suevicum & Saxonicum, davon ein mehreres bey dem Struv. c. l. C. 8. §. 13. 27. nachgelesen werden kan. Welche Jura, da eines aus dem andern geflossen, sehr wohl mit einander harmoniret, weßwegen keine Ungewißheit in denen Causis Feudalibus biß auf das XV. Seculum gewesen, in welchem das Jus Feudale Longobardicum, von denen JCtis über die Alpen, erstlich auf die Italiänischen, nachhero auf die Teutschen Academien, Höfe und Fora gebracht worden, entstanden, da denn dasselbe auf eine elende Weise, mit denen moribus patriæ vermischet, und confundiret worden. Ill. Struv. c. l. §. 28. Je ungeschickter nun die Vermischung derer Jurium Feudalium mit denen Feudis germanicis, ie ungereimter das Jus Longobardicum, wegen des sehr grossen Unterscheids derer Italiänischen, von denen Teutschen Lehnen, conf. Maritius c. l. §. 28. und ie mehr man in Jure Feudali Capitula discrepantia antrifft, ie grössere Ungewißheit und Confusion sey bey unserer Jurisprudentia Feudali entstanden, welches sattsam iedermann in die Augen leuchtete.

§. 13.

Bey der 4ten Specie unserer Jurisprudenz, nemlich dem Jure Criminali, habe man wahr zu nehmen, wie die Jura Criminalia derer Teutschen, durch Einführung des Juris Romani, elende vermischet und turbiret werden, massen man an statt der alten Art die Wahrheit zu erforschen, die Tortur aus dem Jure Romano substituiret, da doch dieser Modus hinter die Wahrheit zu kommen, nicht nur recht gottlos, sondern auch bey denen unschuldigen Inquisiten ungewiß, bey denen Halsstarrigen aber insufficient. Conf. Ill. Thomasii Disput. de Tortura e foris Christianorum proscribenda. Was sey nicht unter denen JCtis circa pœnas adulterii, furti, und anderer Criminum, wegen derer verschiedenen Principiorum, und unendlichen Meynungen, vor Uneinigkeit, und selbst unter denen Juribus, insonderheit des Juris Rom. Imperialis (Constit. scil. Crim. Carol.) und Saxonici, tam Communis quam Electoralis (vid. Jus Saxonicum discrepans Goth. 1681.) vor eine sehr grosse Differenz? Was vor ein Dissensus derer JCt. und derer Rechte, circa indicia ad inquirendum & condemnandum? Was vor Controversiæ circa modos procedendi per inquisitionem & accusationem? Und was entstünde dahero nicht bey der Jurisprudentia Criminali vor grosse Ungewißheit? Denn bald würde ein Unschuldiger iezuweilen condemniret, bald aber absolviret, si non confessus, certe convictus, bald würde dem Reo die

Tortur zuerkannt, bald aber eben demselben das Purgatorium, bald aber würde er gantz und gar absolviret; wem ein Collegium Juridicum das Schwerdt zuerkennete, eben demselben spreche ein anders den Besen oder Landes-Verweisung zu, ein anderes absolvirte ihn wohl gantz und gar; welchem in dem Schöppen-Stuhl die Inquisition zuerkennet, der würde von einer Juristen-Facultät offters davon los gesprochen; Ein Collegium absolvirte den Reum ab inquisitione & expensis, ein anderes zwar von der Inquisition, nicht aber ab expensis, es wäre nicht genung zu beschreiben, was bey einem Reo nicht nur unter denen JCtis, sondern auch unter gantzen Collegiis in einer Provinz, e. g. in Sachsen, vor ein unbeschreiblicher Dissensus und Uneinigkeit sey. Was noch mehr, sie sagen, daß viele Capita Const. Car. Crim. wegen der sehr groben Päbstlichen Irrthümer, mit welchen sie angefüllet, niemals bey denen Protestirenden recipiret, noch recipiret werden könten. Bey der Gelegenheit suchen auch die Herren Impugnatores dem Juri Saxonico, propter innumeras Juris Communis & Electoralis differentias, non tantum in causis Criminalibus, sed etiam Civilibus, vid. cit. Autor. Jur. Sax. discrepantis, viele Ungewißheit beyzulegen, und dasselbe ziemlich deswegen verdächtig zu machen.

§. 14.

Letzlich trifft auch die Reihe das Jus Publicum, bey welchem man einzuwenden pfleget, daß es

es auf keine gewisse und publice comprobirten Reguln gesetzet, sondern aus diversen Principiis naturalibus, politicis, civilibus, und aus solchen, so ex Jure feudali und Canonico genommen, zusammen gestoppelt wäre; daß einer von dem andern circa ipsa principia dissentirete, einer die LL. Romanas auf eine absurde Weise mit einmische, ein anderer aber solche gantz und gar nicht leiden könne. Einer provocirte auf ungereimte Documenta, welche vielmals nicht existirten, ein anderer auf die Recessus Imperii. Dieser sagt, das Kayserthum sey ein Status Monarchicus, ein ander läst dem Kayser nichts mehr als den Namen und Figur. Einige vergleichen die Status Imperii cum Regibus monarchice viventibus, andere cum ministris Aulæ Constantinopolitanæ ac Romanæ; bey diesen und vielen andern unzehligen Exempeln sehe man ja deutlich genug, und wäre mit Händen zu greiffen, was man circa Juris publici doctrinam vor Ungewißheit antreffe.

§. 15.

Und damit die Herren Impugnatores das Maaß ihrer Dubiorum voll machen, so sagen sie noch, daß der Dissensus JCtorum ein Haupt-Defectus der Jurisprudenz sey. Sie führen selbst die Klagen des Justiniani: per contrarias interpretantium sententias totum pene jus conturbatum esse, als einen starcken Beweis an, zu welchen sie noch setzen: man solte seine Augen nur auf Sachsen wenden. Hilff ewiger GOtt!

was wäre da nicht unter denen JCtis vor Streit und Uneinigkeit? und zwar nicht unter denen JCtis alleine, sondern so gar unter gantzen Collegiis, Facultäten und Schöppen-Stühlen. Dieser erhübe sich nicht etwa in causis civilibus alleine, sondern auch in criminalibus, da es Leib, Ehre und Vermögen eines Mannes betreffe. Es müsse derjenige gantz blind seyn, welcher dieses nicht aus denen Civil- und Criminal-Acten gar deutlich sehen könnte. Denn ein Collegium pronuncirete nach seiner Observanz, es möchte nun mit dem Jure übereinkommen oder nicht, ein anderes richtete sich nach denen Principiis offters nur eines eintzigen Collegen. Das eine Collegium zöhe die LL. Romanas dem Juri Saxonico für, ein anderes folgte dem Juri Canonico; wiederum eines inhærirte dem Juri Feudali Longobardico, ein anders bliebe bey dem Jure Feudali Saxonico. Mit einem Worte, es fände sich keine Causa civilis, criminalis, ecclesiastica, feudalis, privata, publica in denen Foris Saxonicis, da man nicht in denen Actis differentes & pugnantes sententias Collegiorum Juridicorum genugsam antreffen würde. Conring. Orig. Juris Germ. C. 34.

§. 16.

Dieses sind nun, geneigter Leser, kürtzlich die vornehmsten Defectus, welche man bey unserer Rechts-Gelehrsamkeit anzutreffen, und mit welchen man den elenden Zustand der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit lebhafft vorzustellen vermeynet.

meynet. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß sich solche grösten Theils bey unserer Jurisprudenz ereignen, es folget aber gantz und gar nicht, und ist dieser Schluß nicht richtig: das Römische Recht ist mit vielen Defectibus und Nævis angefüllet, und schicket sich davon ein sehr grosser Theil auf den Statum Germaniæ nicht, ergo schickt es sich gar nicht, und sey nicht zu gebrauchen, sondern vielmehr schädlich. Man muß das Kind nicht mit dem Bade auswerffen, nicht nur Fehler erkennen, sondern solche auf practische Art wissen zu verbessern. Denn da doch unstreitig, daß die Jura Romana, auf denen Universitäten und in denen Foris einmal auf gewisse Weise admittiret worden, so solten die Doctores und JCti vielmehr allen Fleiß anwenden, daß sie das Römische Recht cum juribus patriis verknüpfften, und denen Moribus Germanicis accommodirten, an statt, daß sie die Jura Romana, mit unnützen und intricaten Quæstionibus, Glossematibus, paratitlis, und mit unzehligen Commentariis mehr verwirreten, als erleuterten. Die Herren Professores solten den rechten Weg zeigen, wie diese Jura recht zu brauchen, und der studirenden Jugend nicht eher die Conclusiones beybringen wollen, ehe sie genugsam die Principia erlernet, welche gewißlich nicht aus denen Compendiis Lauterbachii und Schöpferi zu erlernen, weil in selben sehr viel unnützes Zeug, welches nicht ad praxin gehöret, anzutreffen. Dahero kommt es auch, daß die Advocaten

hefftig klagen, wenn sie in das Forum kommen: Daß sie, da sie ad praxin geschritten, wieder von forne zu studiren anfangen müsten, ratio, inutilia didicimus, der wahre Nutzen des Römischen Rechts ist uns nicht gezeiget worden. Jus Germanicum, Canonicum derer Legum vim ac potestatem wissen wir nicht. Gewißlich, das Jus Romanum lernet sich alleine aus dem Corpore Juris nicht, sondern vielmehr ex Livio, Dionysio Halicarnasseo, collatis cum Corpore Juris. Dahero muß man die Historiam und Vim Legum wohl verstehen, und sehen, was sich von dem Jure Romano auf unsere Republique schicke u. recipiret sey, oder nicht, deswegen aber nicht das gantze Jus Romanum in den Abgrund der Höllen verdammen, und von einem Extremo auf das andere verfallen.

§. 17.

Es solten sich dahero unsere JCti auf das möglichste bearbeiten, Jura, quibus inundata est nostra Germania, per consensum in unam compellere consonantiam, & rescissis superfluis, inutilibus, ineptis, impertinentibus LL. quæ nullo modo ad statum Germaniæ accommodari possunt, quarum plura per singula Jura investigari, ostendique possunt, reliqua Jura ad praxin fororum nostrorum accommodare, ac ubi ea insufficientia sunt, aut deficiunt, per novas sanctiones supplere, quam non haberemus, durch welches Recept vermuthlich die Gebrechen der heutigen Rechts-Gelehrsamkeit wo nicht gäntzlich, doch grösten Theils geheilet worden, und die vielen Jura in eine vortreffliche Concordanz gebracht werden könten.

CXXXIV.

CXXXIV.

Rechts-gegründete Momenta, was so wol Bey Collation als Imputation der Legitimæ in computum gebracht werden muß.

§. 1.

Es geschicht sehr offters, daß die Eltern, theils wegen Undanckbarkeit ihrer Kinder, theils aber auch aus andern wichtigen Ursachen bewogen werden, ihre sämtliche Verlassenschafft, nicht ohne Verminderung oder Abzug auf eines oder mehr ihrer Kinder fallen zu lassen. Deswegen ist von denen allgemeinen Kayserlichen Rechten ein gewisser Aussatz gemacht, theils derer Ursachen, aus welchen die Eltern ihre Kinder gäntzlich zu enterben befugt, theils derer Portion und Antheil, welche in Entstehung genugsamer Ursachen zur Enterbung, die Eltern auf den begebenden Todes-Fall, den Kindern von allen ihren Gütern zu hinterlassen schuldig. Und diese Portion oder Antheil der Kinder, an der Eltern, und derer Eltern an der Kinder Güter wird Legitima oder ein Pflicht-Theil genennet. Ist also Legitima nichts anders als ein gebührlicher Antheil dessen, was er ohne Testamentliche Verordnung, nachdem ihm zustehenden Erbgangs-Rechte, erben und heben soll, darum ausgesetzet, damit die Klage wider ein Testament und dessen Umstossung verhütet werden möge.

§. 2.

Was nun die Quotam oder Portion derer Güter, welche die Eltern ihren Kindern pro Legitima zu hinterlassen schuldig, so ist zu wissen, wenn der Kinder 4. oder weniger bey Absterben derer Eltern verhanden, daß alsodann durch des Kaysers Justiniani Constitution von derer Eltern Gut, zu dero Legitima und gebührenden Pflicht-Theil ausgesetzet worden, das dritte Theil, wo ihr aber fünffe oder mehr verhanden, der halbe Theil unter dieselbigen Kinder gleich einzutheilen. Als zum Exempel, wenn nach abgezogenen Schulden in eines Mannes Verlassenschafft, zwölffhundert Thlr. im Bestand des Vermögens verblieben, und vier, drey, zwey oder auch nur ein Kind wären, oder beyneben auch Kindes-Kinder, welche, ob deren gleich mehr seyn, so werden sie doch an statt ihres Vaters oder Mutter, neben derer Eltern Geschwister, nur vor eine Person gerechnet: wo sie aber alleine übrig, so wird nach der Häupter Anzahl die Legitima gleichfalls angeschlagen, und gebühret 4. Enckeln, welche von einem zuvor verstorbenen Kinde alleine übrig, so viel, als sonst 4. leiblichen Kindern, so wäre nun in solchem Fall, ein Vater denen Kindern oder Enckeln, das 3te Theil seines Vermögens, nemlich 400. Rthlr. pro Legitima unbeschwert zu hinterlassen schuldig, und käme unter 4. Kindern aus solcher Verlassenschafft, einem ieden zu seinem Pflicht-Theil, einhundert Thlr. welches denn auch so viel ist, als der 3te Theil

Theil dessen, was sie sonst ab intestato in gleicher Theilung hätten haben sollen, als in diesem Fall von 300. Rthlr. 100. Thlr.

Wann aber fünff, sechs, sieben oder mehr verhanden, so kämen denselben aus 1200. Thlrn zur Legitima 600. Thlr. und einem ieden so viel per divisionem auf eines Kindes Theil gute Rechnung gebe; die übrigen 600 oder 800. Thaler möchte der Vater seinem Belieben nach, unter die Kinder, oder fremde Leute austheilen und verschencken, und hätte ihme deswegen niemand Eintrag zu thun, oder seinen letzten Willen, solcher Ungleichheit halber anzufechten.

Von dieser Quota sind nun die gemeinen Verse zu mercken;

Quatuor aut infra natis, dant jura trientem;
Semissem vero dant natis quinque vel ultra,
Arbitrium sequitur substantia cætera patris.

Per Nov. 18. c. 1. & d. Auth. novissima C. de inoffic. Testam. gloss. ad §. Sed hæc ita, ubi & Schneidew. Inst, de inoff. Test. & Claud. de Battand. tr. de legitima art. 4. n. 2. & 6.

§. 3.

Vor das andere, so ist pro regula zu mercken, daß die Legitima vor derer Kinder Pflicht-Theil, sey eine Portion und Antheil nicht universæ hæreditatis, und der gantzen Erb- und Verlassenschafft, so verhanden, darunter bißweilen viele Schulden und fremdes Guth mit begriffen, sondern eine quota bonorum, daß ist, ein Antheil

aus denen Güthern, welche nach abgezogener Beschwer, zu des Verstorbenen Proper-Guth, und eigenen Vermögen übrig verblieben.

§. 4.

Dannenhero, wenn ein rechter Anschlag der Legitimæ soll gemacht werden, muß man nicht das vor das gantze Vermögen setzen, was etwa nach des Vaters Absterben, an liegenden Gründen und fahrender Haabe inventiret worden, sondern man muß zuvor abziehen, was er andern Leuten hiervon abzuzahlen schuldig verblieben: Unter welche Schulden auch gehören die Begräbniß-Unkosten, Gesinde-Lohn, und der Wittben zugebrachtes Heyraths-Guth und Gegen-Vermächtniß, so wohl nach denen Leipzigischen Statuten, ihre daselbst ausgesetzte portio statutaria; und was also dann nach Abzug dieser und dergleichen Beschwer an dem Vermögen sich übrig befindet, durch 2. oder 3. dividiren, und nach der Kinder Anzahl den gebührenden Pflicht-Theil erforschen.

Es sollen aber auch die Güther also taxiret, und in dem Preiß angeschlagen werden, wie sie bey derer Eltern Todes-Fall würdig und gültig seyn, und nicht, wie sie etwa zuvor von ihnen erkaufft, oder etliche Jahre hernach, in Auf-oder Abnehmen kommen.

L. Papinianus 8. §. 9. ff. de inoffic. Testam. l. cum quæritur 6. C. Eod. titt. l. subsignatum 39. §. Bona de verb. signif. Schurffius Consil.

Consil. 28. n. 9. cent. 2. & cent. 3. Consil. 60. n. 2. Modestinus Pistoris, part. 1. quæst. 3. Gail. Lib. 2. observ. 119. n. 12. Claud. de Battandier, intr. de Parent. fratr. & filiorum Legitima. art. 5. n. 4.

Ein mehreres, was bey Collation und Imputation der Legitimæ ad Computum gebracht werden muß, wird der geneigte Leser aus nachfolgendem Casu, welcher wegen derer besondern Urtheln gar merckwürdig, mit mehrerm gantz deutlich ersehen können.

Kurtze Relatio Actorum.

Gottfried N. gewesener Hauptmann in Käyserlichen Diensten, stirbt, und verlässet einen Sohn Antonium, nebst der Mutter Olympia, diese klaget wider ihre Schwieger-Mutter Mariam N. welche ihrem Vorgeben nach, in denen respectu ihres Kindes des Antonii, Groß-Väterlichen Güthern sitzt, erlanget wegen der Groß-Väterlichen Verlassenschafft die Edition eines zu Recht beständigen Inventarii, oder in deren Ermangelung eydliche Specification, wie auch die Ausantwortung des ihrem Sohne davon zukommenden Antheils. Worauf dem jungen Antonio Fol. 9. act. ein Vormund bestätiget worden, welcher per rescriptum Principis erlanget, daß sein Unmündiger zum Armen-Rechte admittiret worden, um den Process fortsetzen zu können; klagender Actor deferiret nach diesem der Beklagten, daß sie sich der

Verlaß-

Verlassenschafft des Groß-Vaters angemasset, hierüber den Eyd, da denn folgender Gestalt fol. 20. gesprochen worden:

Dieweil Bekl. auf die erhobene Klage geantwortet, und solcher nicht allerdings geständig, so ist er über dasjenige, so er davon verneinet, und zwar a verbis, daß Beklagte sich usque angemasset, ihr Gewissen, dahin es ihm auf solchen Fall gestellet, nach vorhergehenden Klägers Eyd vor Gefährde zu eröffnen, oder dasselbe in gehöriger Frist mit Beweis zu vertreten schuldig 2c.

Bekl. erkläret sich hiernächst, ihr Gewissen mit Beweis zu vertreten. Kläger aber übergiebt fol. 32. seine Beweis-Articul cum directorio & nominibus Testium, nebst denen Beylagen derer Documente, so theils in Lateinischer, theils in Italiänischer Sprache geschrieben, deswegen wird wegen der Recognition desselben disputiret, welche Bekl. nicht ehe, als biß solche transponiret, zwar recognosciret, übergiebt aber eine Specification wegen der Verlassenschafft ihres Mannes, welche sie sich eydlich zu bestärcken anerbiethet, aus welcher zu ersehen, daß der Groß-Vater nichts hinterlassen, massen sein Vermögen in 142. Thlrn. seine Schulden aber in 629. Thlrn. bestünde. Dagegen wendete Kläger ein, daß die übergebene Specification mutila & manca sey, indem Land-kündig, daß Scipio N. nemlich der Groß-Vater des Antonii, einen Haus, Garten

Garten und Land-Guth, in und nahe an Leipzig, auch andere viele Effecten, zusammen über 20000. Thlr. verlassen, ja es hätte dessen leibliche Tochter, die Fr. B. ihrem eignen Geständniß nach, und des Antonii Vaters Schwester 4000. Thlr. zu ihrem Vater-Theil erhalten, dergleichen auch noch eine Schwester, des Mahlers B. Eheweib, bekommen. Beklagte aber, als sie ihren Ehemann genommen, wenig Vermögen gehabt, anietzo aber obgedachte viele Effecte, so von ihres Ehemannes Geldern angekauffet, massen kein Weib nach dem Sächsischen Rechte etwas acquirirete, ja es könte aus denen Protestations-Acten gezeigt werden, daß einige Blanquete bey der Lehns-Reichung gewiß gebrauchet worden, mithin, wie man mit List Kl. seine Foderung und Jura zu obscuriren gesuchet, dargethan worden. Hierüber wurde verfahren, die Acta zum Verspruch Rechtens geschickt, da denn in dem fol. 156. befindlichen Urthel folgender gestalt gesprochen worden:

> Dieweil Kläger die bey seinem Beweis angegebenen beyden letzten Zeugen, Michael Haarhusen und sein Eheweib, fallen zu lassen sich erkläret, so hat es dabey sein Bewenden, und ist Bekl. die fol. 49. sqq. übergebene Specification vermittelst Eydes zu bestärcken schuldig.

Wowider aber Kläger fol. 158. an Ihro Königliche Majestät appelliret, pro gravamine anführend,

rend, weil Beklagter wider die fol. 86. b. 87. 115. 122. b. 127. 137. und fol. 146. angeführte Motiven, zur eydlichen Bestärckung oberwehnter Specification so schlechterdings admittiret werden wollen, da doch auf diesem Moment das gantze Werck beruhe, und Klägern ein entsetzlicher Schade daraus erwachsen könne, sey er zu appelliren genöthiget worden. Wenn aber Kläger in seiner fol. 6. übergebenen Klage in Ermangelung eines Inventarii, von Beklagten über die Groß-Väterliche Verlassenschafft selbst eine eydliche Specification gefodert und darauf zu erkennen gebeten, und was derselbe etwa dawider fol. 86. 87. 115. 122. und so fort eingewendet, in einen blossem Vorgeben bestanden, und auf einer weitern Ausführung beruhet, solchem nach, da die angegebenen Facta nicht beybracht, als wurde die Appellation rejiciret, und da auf die eydliche Bestärckung der übergebenen Specification fol. 156. gesprochen worden, welchen Eyd auch Beklagter abgeschworen, Beklagter von dieser Klage entbunden. Kurtze Zeit darauf verfiel Beklagte, Maria N. in eine Kranckheit, richtete ein Testament, nachdem sie die vorher gemachte Testamente cassirte, auf, in welchem sie Frauen Maria Barbara M. Frauen Susannen Elisabeth B. und Antonium Ferdinand Maximilian N. als ihres Sohnes angegebenes Kind, wann er sich legitimiren würde, zu Erben ein, iedoch daß gedachter Anton nur in legitima zum Erben eingesetzet

setzet worden, über dieses legirte sie der Frau B. ihren 2. Töchtern der ersten 300. Thlr. der andern aber 200. Thlr. und annectirte in selben diese Clausul, daß, wer sich von denen eingesetzten Erben unterstehen würde, gedachtes Testament anzufechten, derselbe solte so fort von ihrer Verlassenschafft usque ad legitimam exhærediret seyn. Nachdem nun die N. Töchter den jungen Antonium pro filio legitimo ihres hinterlassenen Bruders, mithin als rechtmäßigen Erben in der ihm fol. 193. ausgemachten Legitima erkennet, kam dessen Vormund, ehe noch zur Theilung geschritten, ein, und brachte wider das den 2. Octobris übergebene Inventarium, folgende Remonstrationes vor:

Wenn aber 1) das gantze Inventarium daher nicht bestehen kan, weiln erstlich der Notarius nach 10. Uhr requiriret, des Antonii Groß-Mutter aber, wie Stadt-kündig, früh um 8. Uhr gestorben, nach 11. Uhren hingegen, und also 3. gantzer Stunden nach ihrem Tode, versiegelt worden.

2) Ungewiß, ob alle ihre Logiamenter richtig angegeben und versiegelt.

Ja es findet sich 3) von dem Getraydig, Mobilien und Moventien des Staubnizer Guthes in dem übergebenen Inventario nicht ein Wort.

Man muß auch 4) bey dem Cap. I. nur so hin Herrn Requirentens blossem Vorgeben Glauben beystellen, ob das Guth zu Staubniz nicht höher als vor 1750. Fl. verkaufft worden.

Es

Es ist auch noch ungewiß, ob 5) ein Decretum alienandi & consensus Curatoris darzu gegeben worden.

6) Ist bey dem Cap. 2. Sect. 2. zu erinnern, daß die Löffel, so 24. Loth Silber gewogen, so wohlfeil taxiret, und dabey ausgelassen worden, was das Silber vor eine Probe gehalten.

Dergleichen Bewandniß hat es auch 7) bey der Sect. 3. massen allda das Zinn, und sonderlich die Tisch-Krüge, allzuschlecht und wohlfeil angeschlagen worden;

Und dieses ist auch 8) bey Sect. 5. 6. 7. & 8. zu mercken;

So findet sich sonderlich 9) bey der Sect. 10. und denen Documenten ein grosser Mangel, sonderlich sub No. K. der so genannten bösen Schulden, auch sub Lit. B. wegen derer Pferde und Schildereyen, und hätten überhaupt die Documenta sub Lit. A. B. und in specie K. specifice angegeben werden sollen.

So ist 10) bey der gantzen Sect. 12. und welche bey nahe an den so genannten Passivis auf 2800. Rthlr. betragen, fast keine eintzige Post documentiret uud bescheiniget. Hierüber die meisten so beschaffen, daß ein guter Hauswirth solche theils nicht erogiret haben, theils aber auch nicht glauben würde, daß dergleichen ausgegeben worden. Wie denn alle die 13. Posten, so auf 50. Rthlr. ausmachen, und vor Medicamenta, bey der letzten Kranckheit, sollen ausgegeben worden seyn, sämtlich wegfallen.

Es

Es können auch 11) von denen Begräbniß-Kosten, ausser was durch die Auszüge sub No. 1. 2. 3. 4. verificiret werden mag, in Ausgabe keineswegs,

Noch weniger aber 12) die vorgegebenen Trauer-Waaren in Rechnung passiren, weiln Antonius nur seine Legitimam bekommen soll, ihm aber solches keineswegs durch dergleichen Rechnungs-Griffgen graviret, oder verkürtzet werden kan.

Was nun 13) die ausgegebenen würcklichen Schulden betrifft, so kan Curator solche ebenfalls nicht einräumen, ausser was No. 5. und 6. an die beyden Herren Doctores, ingleichen No. 7. an die Apothecke bezahlet, und mit Quittungen beleget werden kan, und ist sonderlich bey dem 4. jährigen Kutscher-Lohne zu erinnern, daß die Pferde und Wagen Herrn B..... alleine zugestanden, auch davon in Inventario nichts zu befinden, und dahero nicht abzusehen, warum ihm 54. Rthlr. 6. Gr. an Lohne, ingleichen dem Schmiede und Wagner in Leipzig, dem erstern 17. Rthlr. dem letztern aber 2. Rthlr. 4. Gr. und 5. Rthlr. von dem Schuppen passiren können.

Wie denn auch 14) alle 17. Posten von dem Döringischen Capital der 1000. Rthlr. biß auf die 7. Rthlr. 15. Gr. vor die 2. Urthel im geringsten keineswegs eingeräumet, sondern samt und sonders bescheiniget werden müssen.

Dergleichen Bewandniß hat es auch 15. mit denen vorgegebenen Unkosten, bey Verkauffung des Guthes zu Staupnitz, ingleichen was in das Haus-Wesen und in die Erndte aufgewendet werden wollen.

Und letzlich zum 16) ist noch in Consideration zu ziehen, daß das Staupnitzer Guth erstlich in Septembr. oder gar in Novembr. vorigen Jahres verkauffet, keine Administrations-Rechnung davon abgeleget, weniger ein Inventarium oder eydliche Specification deßwegen übergeben worden, und solches noch hauptsächlich zu desideriren ist.

Massen auch schlüßlich und 17) so wol die Legata, als auch die Mütterliche Mithülffe, so Antonii sel. Vaters beyde Schwestern von der Testatrice und seiner Groß-Mutter erhalten, auch die letztern bey einen ieden auf 2000. Rthlr. sich erstrecken soll; die letztern eydlichen angegeben, oder mit in die Specification gebracht, und zu Ausrechnung des Antonii Legitimæ mit conferiret werden müssen ꝛc.

Uber dieser Deduction und übergebene Defecte strichen 2. gantze Jahr vorbey, ehe die N. Töchter mit ihrer Antwort dawider wären eingekommen; endlich wurde zum rechtlichen Verfahren von des Antonii Vormund Termin ausgebracht, und weil beyderseits Sätze wohl ausgearbeitet, als hat man solche, um die gantze Sache deutlicher zu machen, dem geneigten Leser folgender gestalt mittheilen wollen.

Kläger

Kläger,
Anton Ferdinand Maximilian N.
Curator, Erasmi Andresons,
Actor,
Dr. George Behrmann,
d. 20. Sept. 1724.
contra
Fr. Marien Barbaren und Susannen Elisabethen,
gebohrne N.

Erscheinet fol. 57. Vol. I. Legitimatus, wiederholet seine fol. 27. und 31. seq. h. Act. I. befindliche Vorbringen und angezogene Defecte a No. I-VI. erwartende, wie Beklagte der fol. 32. befindlichen Citation zu folge, sich darauf gebührend einlassen, und die Defecte gnüglich justificiren werden, Mit Vorbehalt.

Impetraten,
Frau Maria Barbara M.
und
Frau Susanna Elisabeth B.
beyde gebohrne N.
contra
Anton Ferdinand Maximilian N.
bestellter Vormund Erasmus Andersohnen,
Impetranten
Erscheinen in Termino per Actorem
Dr. Johann Christian Lohsen,
d. 26. Sept. 1724.

sub ☉. & ☽. Legitimatum, und halten Impetrantens Legitimation nicht vor sufficient wider Impetraten, nomine Anton Ferdinand Maximilian N .... etwas weiter zu moviren, noch ihr Inventarium zu defectiren, weil aus dem vertirten Kirchen-Schein Vol. I. fol. 97. erhellet, daß schon den 21. Jan. 1724. besagter N ... seine Majorennität erlanget, und also das Officium Curatoris ipso jure cessiret, und derselbe also nicht weiter unter solchem Officio wider jemand agiren kan, dahero man auch mit ihme sich einzulassen billig Bedencken träget, und ihn in die Expensas hujus Termini, davon die Extrajudiciales auf 3. Thlr. 12. Gr. in Consideration dieses wichtigen Verfahrens angegeben werden, zu condemniren bittet, in omnem eventum acceptiren Impetraten, daß Impetranten an dem Resp. Mütterlichen und Groß-Mütterlichen Testament nichts desideriren können, sondern solches vor beständig agnosciren müssen, und obgleich derselbe an den fol. 7. übergebenen Inventario einige Defecte ziehen wollen, sind solche doch von schlechter Erheblichkeit; Denn ad 1) der fides Notarii in Instrumento obsignationis fol. 8. b. bezeuget, daß er gleich, da die Frau N .... verstorben sey, geruffen worden, und aus den Rechten bekannt, quod fides pro Instrumento habeatur, donec probetur contrarium, welches Impetrant durch seine fingirte Stadt-Kündigkeit wol schwerlich zu Wercke richten wird. Ad 2) stehet Impetranten frey, ein anders zu erweisen, ausser dem aber

wird

wird pro fide Instrumenti præsumiret. Ad 3) so hat die Defuncta auf dem Guthe Staupniz nicht gewohnet, folglich hat sie auch daselbst keine Mobilia verlassen, was aber vor Moventia verhanden gewesen, die sind mit samt dem Guthe von denen Erben verkauffet, das wenige Getraydig aber, was bey der Defunctæ Tode noch übrig gewesen, ist in solches verfüttert, und vor den Hofmeister und Gesinde verspeisset, das Guth aber mit samt der Erndte verkauffet worden, worüber man Impetranten benöthigten Falls den Eyd deferiret. Ad 4) ist Impetranten unverwehret, wenn er Requirentens Vorbringen nicht trauen will, ein anders zu erweisen, gnug daß hiervon der Kauff-Brieff über solch verkaufftes Guth Requirentens Vorbringen confirmiret. Ad 5) hat man keines Decreti Alienationis, oder Consensus Curatoris vonnöthen gehabt, weil Impetraten mit keinem Unmündigen zu thun gehabt, sondern lange hernach erst Impetrantens Minderjähriger bloß von der mit ihme gehabten Vexa abzukommen, Impetraten, solchen vor ihres Bruders Sohn agnosciret; ausser dem stehet noch dahin, ob er in der That der ist, wovor er sich und seine Mutter ihn ausgeben. Ad 6) kan Beklagter aus dem Tax sehen, daß es müsse schlechter Probe gewesen seyn, sonst selbige Zweifels ohne höher in Tax gebracht worden. Ad 7) ist das Zinn nach gewöhnlichem Tax bey Inventuren angesetzet, und wenn Impetrant vermeynte, in Tisch-Krügen lædiret zu seyn, könte er auf

allen Fall seine Legitimam in natura haben. Ad 8) wird man sich nicht weigern, Impetrantens Principalen, wenn er ein mehrers, als der gesetzte Tax beträgt, davor zu schaffen vermeynet, alle Satisfaction zu geben, doch ist gewiß, daß dergleichen Defecte Impetrantens Principal wenig Nutzen bringen werden. Ad 9) getröstet man sich, daß der prætendirte grosse Mangel nichts heißt, auch niemand prætendiren kan, daß man unnütze leere Chartequen, davon kein Pfennig zu hoffen, specifice notiren, und damit Zeit verderben, und noch Geld aufwenden soll. Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen übrigen unspecificirten Chartequen, und kan der sub B. urgirte Revers wegen der Pferde und Schilderey jederzeit produciret werden, er wird aber Impetranten wenig zu statten kommen. Ad 10) pfleget, man von der Krancken-Wärterin, Beichtvater über das Beicht-Geld ꝛc. keine Scheine oder Quittungen zu fordern, sondern das sind Ausgaben, so bey Krancken nach und nach ausgegeben, nicht evitiret, und wenn sie zusammen gerechnet werden, doch auch eine Summam ausmachen, und allenfalls auf des Auslegers eydliche Beſtärckung ankommen, welches sich Impetrat auch gefallen, und so dann diese 13. Posten passiren lassen muß. Ad 11) die Begräbniß-Kosten, ungeachtet solche nicht alle mit Quittungen zu belegen, müssen doch durchgehends passiren, weil ein iedweder, der dergleichen Begräbnisse ausrichtet, leicht sehen kan, daß solche in-

evita-

evitable gewesen, und in hiesigen Landen und Stadt necessario erfordert werden. Ad 12) die Trauer-Waaren zu Kleidung derer Verstorbenen Kinder und näheſten Anverwandten, weil solches secundum

Carpz. Part. 1. Const. 28. Def. 41.

Phil. Diss. de Sumtibus Funerum Cap. 3. No. 3. &c.

nach Sächsischen Rechten üblich, und so gar bey Concursen privilegiret, müssen um so vielmehr bey einer honnetten Frau Begräbniß, die noch ansehnliche Mittel verläßt, passiren, und hat sich Impetrat wegen seines Principals, weil er noch nicht dargethan, daß er ein Anverwandter ist, sondern erst lange hernach ad evitandam ulteriorem vexam von Impetraten pro nepote defunctæ agnosciret worden, nicht zu beschweren, vielweniger ist solches, wie Impetrat injuriose anziehen wollen, vor ein Rechnungs-Griffgen zu achten. Ad 13) muß Impetrant wol die würcklichen Passiva passiren lassen, ungeachtet solche mit Scheinen und Quittungen nicht überall beleget werden können, denn dergleichen, weiln über viel bona fide verfahren, dem Inventario nicht beygefüget worden, bedürffenden Falls aber noch produciret werden können, soviel aber des Kutschers Lohn, Schmidt und Schuppen anlanget, wird Impetranten der oben unter den Documenten urgirte Revers sub B. besseres Licht geben, woraus erscheinet, daß die Defuncta sich der Kutsche und Pferde-Gebrauch biß zu ihrem

Tode von Herrn B. de novo stipuliren lassen, hingegen auch alle Unkosten zu tragen versprochen; Ob nun gleich ad 14) die 17. Posten von dem Döringischen Capital notorisch, so träget man doch kein Bedencken, solche zu bescheinigen, wenn dem Inventario dießfalls kein Fides gegeben werden solte. Ad 15) sind Posten, darüber man keine Belege haben kan, weil solche eintzeln ausgegeben worden, und wird Impetrant sich begnügen lassen müssen, wenn Impetraten solche eydlich bestärcken. Ad 16) ist schon oben sub No. 3. geantwortet worden, wie nemlich das Guth Staubnitz mit der vollen Erndte verkauffet worden sey, ausser was der Hof-Meister zu seiner Kost und Fütterung vors Vieh davon consumirt gehabt, sonst aber davon niemand etwas zu Nutz gekommen, also hierüber weder Inventarium noch Rechnung gefordert werden kan und mag, besonders da Impetraten dazumal mit sich beyde allein zu thun gehabt, und also ohne Consideration auf Impetraten durchgängig unter sich bona fide verfahren. Da nun Impetratens Principal erst a tempore agnitionis fol. 193. Vol. I. ein Jus quæsitum erhalten, hat er auch auf das vorhergehende nicht zu inquiriren. Ad 17) hat Impetrant nicht erwiesen, daß Impetraten von der Mutter einige Hülffe geschehen, oder etwas mitgegeben worden, welches vor allen Dingen geschehen muß, ehe er dießfalls einige Collation prætendiren kan; was aber im Testamente wegen der Frau B. Mit-Gifft versehen,

ist noch nicht ausgemachet, daß solche von der Mutter herkommen, ohngeachtet sie ihr in Haus-Kauffe angerechnet gewesen, und wenn auch solches von der Mutter herkommen wäre, ist ihr doch im Testamente fol. 5. h. Act. dießfalls die Collation ausdrücklich von der Mutter remittiret und erlassen worden, kan also solche contra intentionem Testatricis nicht gefordert werden, die Legata aber werden unter das Æs alienum gerechnet, welches vor allen Dingen, ehe die Erben unter sich theilen können, abgezogen werden muß, kan also davon keine Legitima gefordert werden. Weil nun hieraus erhellet, daß die gemachten Defecte an dem Inventario ohne Grund, Impetrant auch, wie oben deduciret, hierzu nicht legitimiret, als bittet man ihn vor allen Dingen bessere Legitimation zuzuerkennen, oder doch eventualiter mit seinen ungegründeten Defecten cum refusione expensarum abzuweisen.

Mit Vorbehalt.

Impetrantens,
Anton Ferdinand Maximilian N.
Curat. Actor,
Herr Dr. Behrmann,
d. 28. Sept. 1724.

Stellet Impetratens Legitimation auf rechtliche Erkänntniß, und bittet die Curat. zu diesen Acten zu bringen, kan aber nicht absehen, wie Klr. ex fol. 97. sub No. 3. Vol. 1. und aus der daraus erfolgten Version fol. 166. ein Legitimation-Scru-

pel gemachet werden könne, weilen solche Documenta mehr vor einen Pacht- als vor einen Tauff- und Kirchen-Schein, wie Beklr. contra Acta vorgegeben, angesehen werden können, das Groß-Mütterliche Testament betreffend, von Klrn. seinen Unmündigen zu schaden nichts einräumen, und hat daneben Beklr. gar wohl gethan, daß er sich auf die fol. 27. sq. übergebene Defecte eingelassen. Es sind aber solche, in sein Beklr. Sätze sehr schlecht salviret, massen ad 1. & 2. die Præsumtio so regulariter vor ein Instrument, selbsten saget, daß Frau Maria Novelli, schon verschieden gewesen, als der Notarius requiriret worden, auch selbe bereits bey seiner Ankunfft todt gefunden; Es hat der Notarius nicht mehr Behältnisse versiegeln können, als was ihm von Beklagten gezeiget worden, daß also gleich ab initio die Unrichtigkeit des Inventarii iedem in die Augen fällt, zumalen da ad 3. nicht das geringste von denen Mobilien und Moventien, auch Hausrathe, so sich auf dem Gute Staupnitz befund, mit ins Inventarium gebracht worden, da doch Defuncta solches Guth durch einen Verwalter administriren, auch das alt und neue Gebäude in Beschluß, auch darinne unterschiedene Mobilien, Geträydig und Vorrath gehabt, und da in Inventario davon nichts zu befinden, wer wolte denn solchen Glauben beymessen können. Ad 4. & 5. müssen Beklr. erstlich dociren, daß sie ein Decretum alienandi wegen des Unmündigen erlanget, und wenn dieses geschehen, zugleich schwe-

schweren, daß es mit dem Kauffe alles richtig zugegangen, und sie nicht mehr, als was sie würcklich angegeben, erhalten, und da das Guth erstlich im Monat Novembr. 1721. oder zu Anfang des 1722sten Jahres verkaufft worden, hingegen testantibus Actis die Klage schon An. 1718. angegangen, so kan mit Grunde der Wahrheit nicht gesagt werden, daß Beklr. von keinen Unmündigen gewust; Es zeiget auch das fol. 137. Vol. 1. befindliche Schreiben ein gantz anders. Ad 6. & 7. prætendiret Klr. von sämtlichen Mobilien seinen Antheil in natura, und kan mit der gemachten Taxa nicht zufrieden seyn, welches auch ad No. 8. anhero repetiret, und die Ausantwortung in natura nochmals urgiret wird. Ad. No. 9. wird der sich selbst gemachte Trost Beklagten wenig Vortheil bringen, weiln die Sache allzu klar, und Klrs. Meynung selbsten defendiret, und weil ad 10. & 11. secundum jura notoria die Passiva nothwendig bescheiniget werden müssen, so hat Beklr. gar wohl gethan, daß er sich zu deren Darthuung offeriret, es wird sich aber zeigen, wieviel davon bescheiniget werden kan. Ad 12. dürffen die Trauer-Waaren nicht von der gantzen Massa, weilen Klr. nur Legitimam bekommen soll, abgezogen werden, sondern es muß ein ieder seine Trauer bezahlen. Ad 13. zeigen ante Acta, wie wenig Beklr. bonam fidem agnosciret, und kan dahero Klr. was nicht würcklich bescheiniget wird, auch nicht vor wahrhaffte Passiva passiren lassen, und eben dergleichen Bewand-

wandniß ist bey No. 14. & 15. nam dicere non sufficit. Ad No. 16. können sich Bekl. der eydlichen Specification und Administration-Rechnung gar nicht entbrechen, denn ja Klägers Groß-Mutter bey nahe ¾ Jahr vor Verkauffung des Guthes verstorben, und kan unmöglich mit ihrem Tode alles zugleich verschwunden seyn. Ad 17. irren Beklagte gar sehr, wenn sie vorgeben, weil die Collation im Testamente verbothen, hätte Kläger wegen der Mithülffe und andern Legatis gar nicht zu queruliren, weiln aber Kläger hier theils nur Legitimam bekömmt, theils die starcken Posten sich ex Testamento und sonsten veroffenbaren, so müssen solche ratione Klägers Legitima allerdings conferiret, und wogegen des Quanti noch ein Zweiffel, solches eydlich angegeben werden, denn allhier die Legata und Mithülffe nicht unter die Debita oder Passiva der Defunctæ zu rechnen. Aus diesen allen nun erhellet, daß das fol. 21. b. befindliche Petitum weder contra Jura noch die Billigkeit läufft, es wird demnach solches anhero repetiret, auch wegen dieses Unmündigen Interesse quavis competentia reserviret, und vor solches nobilissimum Judicis officium decenter imploriret, da Neuerung unterbleibet, Concludendo.

Impetratens Mandatarius,

Herr Dr. Lose,

d. 3. Oct. 1724.

Wollen hiermit der Frau B..... Curatorium

torium zum Actis bringen, und hat also dieser ihre Legitimation ihre vollkommene Richtigkeit, solte auch der Fr. M.... Curatorium vor Verschickung derer Acten Ausgaben noch einlauffen, soll solches ebenfalls so fort zum Acten kommen, im übrigen aber bleibet Impetratens Legitimation unzulänglich, ungeachtet Impetrant sich den Errorem scribentis, welcher in Versetzung der Zahlen bestehet, indem er vor das fol. 79. das fol. 97. gesetzet, zu Nutze machen wollen, womit er aber seine Legitimation schlecht salviret, sondern weil er nichts wider Impetratens wohlgegründete Argumenta bringen können, vielmehr solche also die Unbeständigkeit seiner Legitimation eingeräumet, zumal da er sich nicht gescheuet, contra Acta und seinen von ihme selbst ad Acta gebrachten Tauff-Schein Vol. I. fol. 79. seinen Principal noch vor einen Unmündigen auszugeben, und als ob er solchen zu Schaden, das Groß-Mütterliche Testament nicht einräumen könne, vorzuschützen, woraus die Inconventien, so mit dergleichen prætendirten, aber in der That nicht mehr seyenden Vormund zu besorgen stehen, sich schon äussern, dahero man seinem fol. 36. befindlichen Petito, nochmals inhæriret. Was die Einlassung betrifft, ist solche nur in omnem eventum, wenn in allen Fall diese Exception wegfallen solte, geschehen, kan also derselben nicht præjudiciren; die Wiedererlegung derer Defecte an sich selbst betreffend, ist solche von Impetranten nicht removiret worden, denn ad 1. & 2. ist nichts

daran

daran gelegen, wenn auch gleich die Defuncta schon verschieden gewesen wäre, sufficit, daß er in continenti, oder wie die Worte lauten, gleich da sie verstorben, requiriret werden, und weil im übrigen Impetrant nicht beygebracht, daß die Defuncta mehr Logiamenter, als versiegelt worden, besessen, noch einigen Verdacht wider Impetraten dißfalls angegeben werden können; So haben Impetraten præsumtionem bonæ fidei vor sich, und muß Impetrant ihnen allenfalls ein anders erweisen, behält also das Inventarium, Impetrantens Einwenden ungeachtet, seine Autoritatem vollkommen, und wenn ad 3. Impetrant sein Vorbringen bescheinigen wird, kan solches vor einen Defect passiren, ausser dem aber kan er davor nicht passiren. Ad 4. & 5. haben Impetraten bey dem Verkauff des Guthes Staubniz kein Decretum alienandi bedurfft, weil kein Unmündiger bey dem Verkauff interessiret gewesen, am allerwenigsten haben sie zu schweren, daß alles richtig dabey zugangen, weil sie ehrliche Leute, auf die kein übler Verdacht vorhanden, und der Kauff-Brieff sie sattsam justificiren muß; im übrigen ist ein Ungrund, daß der Kauff erst im Nov. 1721. geschlossen worden, und die Klagen 1718. über die Mütterliche Verlassenschafft angegangen gewesen, denn das Instrumentum obsignationis zeiget, daß die Fr. N. erst den 14. Martii, 1721. verstorben, und in den Actis wegen der Väterlichen Verlassenschafft Impetrant seinen Principal biß dato nicht legitimiret, würde auch in Ewigkeit nicht geschehen

hen seyn, wenn nicht Impetraten selbst nur denen noch besorglichen Vexationibus abzukommen, schon nach geschlossenen Verkauff des Guthes Staupnitz ihn agnosciret hätten. Ad 6. 7. & 8. wird man kein Bedencken tragen, von denen noch übrigen Sachen Impetraten seinen Antheil in natura auszuantworten, was aber nicht mehr vorhanden, muß er sich mit der bona fide gemachten Taxa abweisen lassen, oder aber, daß es ein mehrers werth gewesen, erweisen. Ad 9. hat Impetrant sich schlecht verantwortet, welches ein Zeichen, daß er dergleichen unnützer Chartequen, namentliche Specification, beständig nicht defendiren kan. Ad 10. & 11. sind Ausgaben, welches ein ieder verständiger Haus-Wirth, daß sie ohne Belege passiren, atteftiren muß, darüber man keine Belege fordern kan, noch wird, sondern es auf allen Fall auf die eydliche Bestärckung ankomme. Ad 12. ist Impetranten gezeiget worden, daß nach Sächsischen Recht und Gewohnheit die Trauer der nächsten Bluts-Freunde ex Massa bezahlet wird, welches er auch tacendo eingeräumet, quod acceptatur. Ad 13. 14. & 15. hat Impetrant Impetraten nicht mit einem Jota oder allergeringsten Suspicion einige Malversation beygebracht, folglich muß er auch hierinne bonam fidem agnosciren, zu geschweigen, daß Impetraten sich zu deren Beybringung auf allen Fall erboten, und was Kleinigkeiten sind, er mit der eydlichen Bestärckung begnügen lassen muß. Ad 16. sind Beklagte nicht schuldig, eine eydliche

Specification oder Administrations-Rechnung herauszugeben, weil sie das aufgerichtete Inventarium davon liberiret, und ein Ungrund ist, daß die Fr. N..... ¾ Jahr vor Verkauffung des Guthes zu Staupnitz verstorben, sondern es haben Impetraten gleich nach ihrer Frau Mutter Tode verkauffet, obgleich die Lehn etwas später aufgelassen und ertheilet worden, und ist gar möglich, daß zu derselbigen Jahres-Zeit, als der Frau N.... Tod erfolget, von vorigen Jahre nichts, oder nicht viel mehr übrig gewesen. Ad 17. irren Impetraten nicht, wenn sie schlechterdings negiren, daß sie von der Defuncta einige Mithülffe empfangen, vielweniger wären solche, da die Collation verboten, zu conferiren verbunden, weil solche tempore mortis nicht mehr in der Defunctæ Vermögen gewesen. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Legato, welches gleich andern Schulden von der Verlassenschafft abgezogen werden muß, quia hæreditas non est nisi deducto ære alieno, und hier keine Reflexion auf die Legitima zu machen ist, weil Impetrantens Principal solche erst haben soll, wenn er sich legitimiret, welche Condition noch biß dato nicht adimpliret, welches zuförderst ad unguem geschehen muß, davor doch die ad vitandam vexam beschehene Agnition nicht passiren kan, sondern solche nur so viel effectuiren möchte, daß allenfalls Impetraten pro redimenda vexa etwas zu geben gehalten wären, die Jura aber eines Enckels aus ordentlicher und erweislicher Ehe und Geburt

mag

mag er so schlechterdings nicht geniessen, dahero wiederholen Impetraten ihr fol. 47. b. beschehenes Petitum anhero, und bitten darnach zu erkennen. Concludendo.

Worauf folgendes Urthel in dem Schöppen-Stuhle eingehohlet worden.

P. P.

Auf Vörbringen und erfolgte Gesetze in Sachen derer Actorn, Curatorn, Anton Ferdinand Maximilian N.... Klägers an einem, Marien Barbaren M..... und Conf. Beklagten andern Theils, so dieselben uns, samt denen dießfalls ergangenen Acten in zwey Voluminibus übergeben, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben. Sprechen wir Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig vor Recht.

Daß Kläger vor allen Dingen anderer Gestalt und besser, als geschehen, sich zu legitimiren schuldig, und hat Beklagter die wider das Inventarium gezogenen 1sten, 2. 4. 5. 6. 7. 8. 12. und 15den Defecte zur Nothdurfft justificiret, es könnte und wolte denn der erstere, daß die in Cap. II. Sect. 2 3. 5. 6. 7. 8. angegebenen Stücken ein mehrers von Werthe betragen, in Sächsischer Frist bescheinigen, dessen genösse er billig, und ergehet so dann darauf ferner in der Sache was recht ist.

Hiernächst ist dessen Principal über das Vorbringen sub No. 3. fol. 38. sein Gewissen, auch Wissenschafft und Wohlbewust, dahin es ihm auf solchen Fall gestellet, nach vorhergehender

Beklagtens Principalin Eyd vor Gefehrde zu öffnen, oder dasselbige in gehöriger Frist mit Beweiß zu vertreten, oder diesen den Haupt-Eyd zu referiren, so wohl Beklr. die bey der Sect. No. 10. inducirten Documente, insonderheit die sub A. B. und K. jenem auszuantworten, ingleichen die in Sect. 12. sqq. specificirten Posten mit Quittungen zu belegen, oder sonst in ebenmäßiger Frist beyzubringen, oder die fol. 19. a. und b. ausser denen 47. Rthlrn. 9. Gr. Begräbniß-Kosten, nebst denen fol. 22. a. und b. ausser denen 21. Rthl. 11. Gr. 6. Pf. vermittelst Eydes zu bestärcken, wie nicht weniger über das Guth in Staubitz, von der Zeit an, da Maria N..... verstorben, biß daß solches verkauffet worden, richtige Administrations-Rechnung abzulegen, verbunden, ergehet darauf des 3ten 9. 10. 11. 13. 14. und 16. Defects halber ferner was recht ist; es werden auch im übrigen, die in dem Testamente denen Beklagten beschiedenen Legata zu der gesamten Verlassenschaffts-Massa gerechnet, und so dann von dem völligen Quanto Klrn. die ihm zustehende Legitima entrichtet, des letztern Suchen sub No. 17. aber, so viel die Mütterliche Mithülffe betrifft, hat nicht statt. Die fol. 61. liquidirte Gerichts-Gebühren sind auf 3. Rthlr. 18. Gr. zu mäßigen, die sub B. aber ohne Abgang zu passiren. Von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit unserm Innsiegel versiegelt.

Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig.

Wider

Wider welches Urthel so wohl Kläger als Beklagter leuterte, und zwar Kläger folgender Gestalt:

P. P.

Obwol das am 27sten hujus in Sachen meines gewesenen Mündels, Herrn Antoni N.... dessen sel. Vaters 2. Schwestern, Frau Marien Barbaren M..... und Frau Susannen Elisabeth B..... publicirten Urthel ratione des 3. 9. 10. 11. 13. 14. & 16. Puncts, ingleichen daß die Legata mit zur Erbschaffts-Massa, und alsdenn erstlich die Legitima computiret, auch das Document sub A. B. & K. Klr. vorgeleget, und von Bekl. Administrations-Rechnung über das Guth Staupnitz abgeleget werden sollen, in passibus utilibus acceptire. So finde mich übrigens, salva tamen Dn. Judic. autoritate, in solchen dahero graviret, weil

1) der Defectus sub No. 17. und die Computatio der Mütterlichen Mit-Hülffe Klägern aberkannt, und

2) gesprochen werden wollen: Daß Kl. vor allen Dingen anderer Gestalt rc. rc. ferner was Recht ist; Gleichwol ad 1) sowol die Legata und Prælegata, als auch die Väter- und Mütterliche Mit-Hülffe ratione Computat. Legitimæ gleiches Recht haben, wie M. Julio, 1723. ein Löbl. Scabinat selbsten Informats-Weise nach der Anfuge decidiret; Denn ausser dem folgen würde, daß Eltern, wenn sie alles bey Lebzeiten ein oder anderm Kinde als eine Mit-Hülffe geben, das andere in Legi-

tima nach ihrem Belieben zu verkürtzen frey stünde, da aber secundum

Carpz. Part. 3. Const. 11. Def. 15. & Part. 2. Constit. 28. Defin. 7.

die Väter- und Mütterliche Mit-Hülffe die Kinder auch unter sich, wenn sie in gleiche Theile gehen, conferiren, oder sich zurechnen lassen müsten, wie vielmehr in casu præsenti, da Klr. nur Legitimam oder das 9te Theil, und mithin fast gar nicht von Avia beschieden worden, und die Imputation noch viel mehr Faveur, als die Collation in Jure hat. Ad 2) müste allenfalls Kläger als Curator absentis bestellet werden, weil zur Zeit niemand weiß, wo der junge N... sich aufhält, doch soll nun eine Gerichtliche Vollmacht geschrieben werden, und acceptiret in übrigen Kläger den ihm Sub No. 3. fol. 38. zuerkannten Eyd, wen̄ solcher anders von einigem Effecte, zu leisten.

Es will auch Kläger ad No. 6. die Bescheinigung antreten, wenn zuförderst Beklagter was die Löffel vor Probe gehalten, eydlich angegeben, denn ausser dem ist es ja unmöglich, ein Liquidum herauszubringen, wie denn auch bey dem 4) Defecte der Original-Kauff-Brieff Klägern vorgeleget werden muß, und reserviret sich Kläger Beklagten und den Possessorem des Guths Staubnitz quavis competentia, sonderlich kan Kläger bey dem 12. und 15. Defecte nicht acquiesciren: denn ratione des 12. Puncts per rerum naturam ohnmöglich, daß die Trauer-Waaren ohne ratione legitimæ mit computiret zu werden, passiren

passiren können, zumalen da Kläger nicht 1. Gr. werth, die übrigen 2. Erben aber etliche 100. Thlr. hoch depensiret, damit doch ja die Klrn. zukommende Legitima recht geschmählert werden möchte, und da die Legata und Mit-Hülffen conferiret werden müssen, warum nicht vielmehr die Depensen bey denen Trauer-Kleidern, so die 2. Fr. Bekl. und ihren Ehe-Herren, auch Kindern und Kindes-Kind gemacht; und werden auch ad 15. die vorgegebenen Unkosten wegen Verkauff des Guths mit nichts verificiret, müssen Beklte wenigstens solche eydlich erhärten. Letzlich kan auch die fol. 22. befindliche Post der 21. Rthlr. pro Breyhahn nicht passiren, massen nicht Klrs. Groß-Mutter, sondern Bekl. das Haus-Wesen geführet, und also Bekle. auch den Breyhahn verschencket, zumal da Klr. noch keine Quittung überhaupt gesehen, auch den Quittungs-Aussteller wenig verschlagen haben wird, ob er bey Empfang der 21. Rthlr. 11. Gr. 6. Pf. pro Breyhahn Herrn B. oder der sel. N. Namen hingesetzet, und bleibet die Præsumtio Bekln. Fr. B. Der Error hingegen des Herrn Referentens, da vor 70. Rthlr. 2. Gr. 47. Rthlr. 9. Gr. Begräbniß-Kosten gesetzet worden, muß nach der N. Pr. Ord. vor sich emendiret werden, und kan hiernechst das gantze Capitel von Trauer-Waaren gar nicht passiren, wie oben bereits gewiesen worden;

Aus diesen und andern Ursachen nun, so künfftig mit mehrerm deduciret werden sollen, will Klr. in denen benannten Puncten obiges Urthel a

viribus rei judicatæ Leuterungs-Weise suspendiren, und um Termin zur Prosecution ansuchen, allstets verbl. ꝛc. ꝛc. Leipzig, den 31. Octobr. 1724.

Beklagtens Leuterung hatte folgende Gravamina zum Fundamente:

P. P.

Es ist in Sachen meiner Principalin, Fr. Marien Barbaren M. und Susannen Elisabeth B. Bekl. an einem, wider Anton Ferdinand Maximilian N. Kl. andern Theils, mir bey demselben am 27. Octobr. a. c. ein Urthel publiciret worden, welches ich zwar in passibus utilibus, quam solennissime acceptire, finde mich aber besonders in 3. Puncten, iedoch mit allem geziemenden Respect derer Herren Concipienten, durch solches graviret, daß 1) meinem Principalen über die Posten fol. 19. a. und b. und fol. 22. a. und b. die Beybringung mit Quittungen, oder sonst, oder aber solche vermittelst Eydes zu bestärcken; 2) über das Guth Staubnitz, von der Zeit an, da Fr. Maria N. verstorben, biß daß solches verkaufft worden, eine richtige Administrations-Rechnung abzulegen schlechterdings injungiret, und daß 3) die in dem Testament beschiedene Legata zu der gesamten Verlassenschaffts-Massa gerechnet, und davon Kl. Legitima computiret werden wollen. Da doch quoad 1. aus besagten Posten schnurstracks erhellet, daß die fol. 19. a. & b. dergestalt beschaffen sind, daß sie bey krancken, ja sonderlich bey sterbenden Patienten und Leichen, und vermeyntlich auch bey solcher Alteration einzeln oder nach

und

und nach bezahlet, und darüber keine Quittung oder Belege prætendiret worden, noch auch bey denen meisten nicht einmal prætendiret werden können, denn es mehrentheils Kleinigkeiten, so vor baar Geld erkauffet, welches Zug vor Zug geschiehet, dabey man nicht einmal in gelassenen Zustande, geschweige denn in solcher Alteration Quittungen oder Belege fordert, folglich auch mit Quittungen oder sonst nicht beygebracht werden können; Hiernächst so ist es auch ein unmöglich Werck, solche eydlich zu bestärcken, weil man solche Ausgaben so accurat auf 1. Gr. oder auch Rthlr. nicht wissen, indem man bey solcher Calamität nicht alle Groschen oder Pfennige aufschreiben kan, und dahero leicht einige Thaler zu viel oder zu wenig angegeben seyn möchten, zu geschweigen, daß solches nicht aus einem Beutel, sondern bald von der Frau, bald von Herrn B. hergeschossen worden, und man also hierinne gantz ungewiß bleibet, und allenfalls, besonders da die Frau M. bey der sel. Frau N. Kranckheit und Tode nicht zugegen gewesen, und zu solchen Ausgaben nichts contribuiret, solche eydliche Bestärckung nur durchgängig de Credulitate geschehen müste, welche aber zu vermeiden man lieber, weil doch solche Unkosten nothwendig aufgewendet werden müssen, dieselben der Moderation Dn. Judicis überlassen will.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Unkosten fol. 22. a & b. denn weil man von Kutschern vor das gezahlte Miethlohn, vor Wagen und

Pferde, ingleichen eintzele Ausgaben vor die Kost 2c. keine Belege und Quittungen bekommt, solche auch so accurat nicht notiret, sondern nur præter propter angegeben werden müssen, behalten selbige billig paria jura mit vorigen.

Quoad 2. so mag Bekl. auch wegen des Guthes Staubnitz keine Administrations-Rechnung injungiret werden, denn sie solches nicht, sondern der Hofmeister administriret, vielweniger was davon eingenommen, sondern wie fol. 21. zu ersehen, bey damaligem theuren Jahre noch viel nauswenden müssen; und weil das Guth mit samt der Erndte, und was darauf gewesen, secundum in Klägers Gewissen gestellete Relata fol. 38. b. seqq. verkaufft worden, so hätte wenigstens Bekl. und was die Frau M. anbelanget, weil selbige absens gewesen, freygelassen werden sollen de credulitate zu schwören, daß sie von berührtem Guthe nichts eingenommen.

Quoad 3. so veroffenbaret sich aus dem Testamente fol. 46. daß bey denen der Frau B. daselbst prælegirten 324. Rthlrn. die Collation ausdrücklich erlassen worden. Was aber nicht conferiret werden darff, mag auch nicht in Massam computiret, und die Legitima davon abgezogen werden, zu geschweigen auch die Legata zur Massa ad computandam legitimam so schlechterdings nicht gezogen werden mögen.

Hiernächst ist auch in diesem Urthel fol. 64. b. zu erklären, was unter den 47. Rthlrn. 9. Gr. passirten Begräbniß-Kosten vor eine Post zu verstehen,

stehen, weil keine Post unter den Begräbniß-Kosten von 47. Rthl. 9. Gr. befindlich, und es scheinet, daß sich hierinnen mit der Summa auf besagter pag. 19. confundiret worden. Aus diesem nun und andern Ursachen, so bey künfftiger Leuterungs-Prosecution mit mehrerm an- und ausgeführet werden sollen, habe dieß Urthel Leuterungs-Weise a viribus rei judicatæ suspendiren wollen, mit dienstlicher Bitte, sie geruhen, derselben hochgeneigt zu deferiren, Termin zu deren Prosecution præfigiren, Kl. zur Einlassung darauf citiren, und mir solches notificiren, die Notification aber nur einfach und nicht doppelt ausfertigen, und mir als Gevollmächtigten insinuiren zu lassen, verharre rc. Leipzig den 6. Nov. 1724.

Diese eingewendete Leuterungen wurden angenommen, und darauf der 30. Decembr. zu deren Prosecution anberaumet, welche auch folgender Gestalt prosequiret und darüber verfahren worden.

Kläger und Leuterant,
Anton Ferdinand Maximilian N.
Vormundens Erasmi A.
Actor,
Dr. Georg B.
den 30. Decembr. Anno 1724.
Contra
Frauen Marien Barbaren M.
und Consorten,
Leuterate und Beklagte

Erscheinet im heutigen Termino prof. Leuteratio-

tionis mit der fol. 57. in Actis sub No. 1. befindlichen Legitimation, beruffet sich in übrigen ratione formalium auf fol. 65. b. 68. seqq. die Merita aber beruhen darinne, daß Klr. 1) der Defect sub No. 17. und die Computation der Mütterlichen Mit-Hülffe aberkannt, und 2) gesprochen werden wollen,

Daß Klr. vor allen Dingen anderer Gestalt und besser als geschehen, sich zu legitimiren schuldig, und hat Beklr. die wider das Inventarium gezogenen 1sten 2dern 4. 5. 6. 7. 8. 12. und 15. Defect zur Nothdurfft justificiret, es könte und wolte denn der erste, daß die in Cap. 2. Sect. 3. 5. 6. 7. 8. angegebene Stücken ein mehrers im Werthe betragen, in Sächsischer Frist bescheinigen, dessen geniesse er billig, und ergehet sodann ferner was recht ist.

gleichwol ad 1) so wol die Legata und Prælegata, als auch die Väterliche und Mütterliche Mit-Hülffe ratione Comput. Legitimæ gleiches Recht haben, wie Mens. Jul. 1723. ein löblicher Scabinatus selbsten Informats-weise, nach der Anfuge decidiret. Denn ausser dem folgen würde, daß Eltern, wenn sie alles bey Lebzeiten ein oder andern Kinde als eine Mit-Hülffe geben, das andere in Legitima nach ihrem Belieben zu verkürtzen freystünde, da aber secundum

Carpz. Part. 3. Const. 11. def. 15. & Part. 2. Const. 28. Def. 7.

die Väterliche und Mütterliche Mit-Hülffe, die

Kinder

Kinder auch unter sich, wann sie in gleiche Theile gehen, conferiren, oder sich zurechnen lassen müssen; wie viel mehr in casu præsenti, da Klr. nur Legitimam oder das Pflicht-Theil bekommt, und Mit-Hülffen conferiret werden müssen, warum nicht vielmehr die Depensen bey denen Trauer-Kleidern, so die 2. Frau betrifft, und ihren Ehe-Herren, auch Kinder und Kindes-Kinder gemacht, und weilen auch ad 15. die vorgegebenen Unkosten wegen Verkauff des Guths mit nichts verificiret, müssen Beklе. wenigstens solche eydlich erhärten. Letzlich kan auch die fol. 22. befindliche Post der 21. Rthlr. pro Breyhahn nicht passiren, massen nicht Klr. Groß-Mutter, sondern Beklte das Haus-Wesen geführet, und also Beklte auch den Breyhahn verschencket, zumal da Klr. noch keine Quittung überhaupt gesehen, auch den Quittungs-Aussteller wenig verschlagen haben wird, ob er bey Empfang der 21. Rthlr. 11. Gr. 6. Pf. pro Breyhahn Herrn B. oder der sel. N. Namen hingesetzet, und bleibet die Præsumtio Bekl. Fr. B. der Error hingegen des Herrn Referentens, dafür 70. Rthlr. 12. Gr. 47. Rthlr. 9. Gr. Begräbniß-Kosten gesetzet worden, muß nach der neuen Proceß-Ordnung vor sich emendiret werden, und kan hiernächst das gantze Capital von Trauer-Waaren gar nicht passiren, wie oben bereits gewiesen worden. Mit Bitte, Leuterungs-weise zu erkennen. Nunmehro aus denen Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Kl. noch zur Zeit sich besser

zu

zu legitimiren, im äussersten Fall aber das Judicium schuldig, Klr. einen Curatorem absentis zu constituiren, es ist auch die Mütterliche Mit-Hülffe und Trauer-Waaren in Legitimam zu computiren, wie nicht weniger Bekl. die wider das Inventarium gezogenen 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 12. und 15. Defecte zur Zeit nicht justificiret, sondern es sind solche diese Defecte besser als geschehen, abzulehnen, oder mit in die Erbschaffts-Massam zu bringen gehalten.

Desuper nobilissimum Judicis officium

Implorando.

Beklagter und Leuterat,

Fr. Marien Barbaren M.

und Consort.

Frauen Susannen Elisabeth B.

Actor,

Dr. Johann Christian L.

den 4. Jan. 1725.

Contra

Erasmum A. prætendirten Vormund

Anton Ferdinand Maximilian N.

Klägern und Leuteranten,

Erscheinet in Termino Prosecutionis fol. 34. & 35. Legitimatus, und stellet gegenseitiger Leuterung formalia auf Rechtliches Erkänntniß, Materialia aber sind ohne Grund. Denn da ist ad 1) ein mercklicher Unterscheid ratione Computationis legitimæ inter Legata, prælegata & subsidium Maternum, denn die letztere sonderlich, wenn die

Colla-

Collatio ausdrücklich, wie hier fol. 5. remittiret worden, keine Computationem legitimæ leidet; gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Prælegato. Denn das, was jemand zum voraus vermachet ist, kan in legitimam nicht imputiret werden, zumal wenn dergleichen Prælegatum bene merita zum Grunde hat, wie also von dem Hochlöblichen Schöppenstuhl allhier im Monat Jan. 1710. gesprochen worden, zu geschweigen, daß die im Testamente fol. 4. b. erwehnte 1676. so die Fr. B. in Haus-Kauff dotis loco angerechnet, und innebehalten, vor kein Subsidium maternum zu halten, sondern so viel aus denen im Testament gebrauchten Worten: angerechnet und innebehalten, erhellet, hat die Fr. B. solche Dotem, ehe sie das Haus von der Defuncta gekauffet, als Creditrix, darauf stehen gehabt, und bey Erkauffung desselben von der Defuncta, hat sie ihr solches beyn Kauff-Pretio angerechnet, und innebehalten, woraus sich veroffenbaret, daß Leuteprantens angeführte, und in einem Subsidio Paterno simplici gegründete Rationes und Conclusiones hieher nicht quadriren, zu geschweigen Eltern inter vivos von dem Ihrigen nach Belieben zu disponiren, unverwehret ist, und wenn auch denen Kindern nichts übrig bleiben solte, so ist auch, was von der Collation der Väter- oder Mütterlichen Mit-Hülffe angeführet werden wollen, keine beständige Regul, sondern wie bey allen Commentatoribus zu finden, leidet selbige gar viele Licitationes, und ist anhero gar nicht appli-

applicable, die nöthigen Trauer-Kleider, und davor verwendete Unkosten müssen nach üblichen Sächsischen Brauch, davon der allegirte Locus Carpzovii fol. 43. und andere Doctores attestiren, ohne Widerrede passiren, wie denn auch Leuterant nicht das allergeringste Argument in Contrarium anziehen können. Was ad 15. die Unkosten wegen Verkauffung des Guthes Staupnitz anlanget, sind solche ohne weitere Bescheinigung oder eydliche Beſtärckung gar wohl zu passiren, denn leicht zu penetriren, daß, wenn Käuffer und Verkäuffer, und immobile das verkaufft werden soll, etliche Meilen von einander seyn, solche zu Schließ- und Vollziehung des Kauffes, Ubergabe des Guths ꝛc. zusammen reisen, und weil honnette Leute dergleichen Weg nicht zu Fusse lauffen, darzu Wagen und Pferde, Futter und Mahl, auch einen Consulenten auf ihrer Seite haben müssen, welches alles Leuteraten ja bezahlen müssen, ist also eine recht vorsetzliche Vexa, wann von Seiten Leuteranten einige Bescheinigung und vergebener Eyd prætendiret werden will. Was fol. 22. die 21. Rthl. vor Breyhahn anlanget, kommts nicht dabey darauf an, wer die Haushaltung geführet, sondern wer den Breyhahn verschrieben und getruncken hat, weil nun solches die Defuncta gethan, muß solch Quantum unter ihren Passivis passiren, und soll Leuterant schon die Quittung zu sehen bekommen, kan aber er ein anders darthun, wird man ihn hören müssen; so lange aber dieß nicht geschie-

geschiehet, bleibets dabey, was beygebracht ist. Was endlich den angegebenen Errorem anlanget, ist solcher billig zu corrigiren; Im übrigen aber beliebet man auf Leuterantens ungegründete Gravamina keine Reflexion in pronunciando zu machen, sondern das fol. 63. in diesen Passibus wohl gesprochene Urthel zu confirmiren, Leuteranten auch in die expensas retardati processus zu condemniren. Mit Vorbehalt.

Leuterant,

Herr Dr. B.

den 8. Jan. Anno 1725.

Hat zu acceptiren, daß Leuterat an den Formalien nichts zu desideriren vermocht, wie denn auch die Merita noch allenthalben in salvo, anerwogen ad 1) sowol die Mithülffe als Trauer-Kleider-Depensen ratione legitimæ computiret werden müssen, es mag solches im Testamente verbothen seyn oder nicht, weil die Legitima auf keinerley Weise graviret werden kan, auch nicht einmal durch die Prælegata, so ob bene merita geschehen, wie gegenwärtiges Informat No. X. mit mehrern zeiget, ja es hat Kl. das Vorgeben, ob wären die fol. 4. b. erwehnten 1676. Rthl. dotis nomine gegeben worden, zu acceptiren, immassen auch solche von der Collation nicht befreyet, und muß hierüber von den Trauer-Kleidern ein Unterscheid gemachet werden, ob alle Erben gleich durchgängig sich Trauer-Kleider ausnehmen oder nicht; auf den ersten Fall raisonniret Leuterat gar recht, auf den letztern aber quadriret sein

Vorge-

Vorgeben gar nicht, denn wo käme doch eine Gleichheit heraus, wenn ein Mit-Erbe vor sich, seine Kinder und Familie vor etliche 100. Rthlr. Trauer-Kleider sich anschaffe, und ex Massa bezahlet werden solten, der andere aber sich aus seinem Beutel kleidete, und baar bezahlete, wird also die Billigkeit dieses Gravaminis einem jeden in die Augen fallen; was die übrigen Merita anbelanget, so sind solche auch noch nicht abgelehnet, denn Unkosten sind zweyerley, und wird das erstere nicht negiret, daß man bey Verkauffung eines Guthes, Reisen und Unkosten aufwenden müsse, das andere hingegen, und ob würcklich soviel aufgewendet worden, kan Kl. nicht glauben, und müsten solche bescheiniget, oder beschworen, und doch nachgehends noch moderiret werden, das Vorgeben wegen des Breyhahns, kommt Kl. auch unglaublich vor, und wird acceptiret, daß Bekl. die Haushaltung geführet, aber nicht eingeräumet, daß Defuncta, als ein altes kranckes Weib vor 21. Rthl. getruncken haben solle. Concludendo.

Leuterat,

Herr Dr. L.

den 9. Jan. Anno 1725.

Hat an Formalibus nichts eingeräumet, sondern solche auf Rechtliche Erkänntniß gestellet, die Materialia belangend, hat Leuterant solche schlecht salviret, denn er ad 1) noch nicht erwiesen, daß Bekl. Fr. B. die 1676. Rthl. so sie dotis loco von dem verkaufften Haus-Pretio inne behalten, von der

der Defuncta erhalten, sondern wie aus allen Umständen zu ersehen, solche schon darauf zu fordern gehabt, ehe sie das Haus erkauffet, also Leuterantens Thesis noch nicht richtig, besonders da derselbe noch nicht dargethan, daß seines prætendirenden Principals Mündel in Legitima graviret sey, und posito, sed non concesso, daß es auch eine Mütterliche Hülffe oder Mitgabe gewesen, so könne sie doch, weil die Defuncta solche der Fr. B. geschencket, und ob bene merita voraus vermachet, auch die Collation verbothen hätte, zur Massa nicht mehr computiret, und die Legitima davon abgezogen werden, welches mit vielen Rechts-Gründen, wenn man deren Wissenschafft bey denen Herren Urthels-Abfassern nicht voraus setzte, deduciret werden könte, das prætendirte Informat lässet sich auch auf gegenwärtigen Casum gar nicht appliciren; Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Trauer-Unkosten, denn weil hierinne die Landes-Gesetze klar, und von Leuterantens gemachten Unterscheid nichts disponiren, so mag derselbe hier nicht passiren. Denn bey den wenigen Trauer-Kleidern nicht so wohl auf die Gleichheit als Honneur des Defuncti, daß er nemlich von seinen nahen Anverwandten gebührend betrauret werde, ankommet, massen solche Ungleichheit ein weniges importiret, gleichwol zum Respect und Honneur des Defuncti gereichet, minima autem prætor non curat. Nächst diesem acceptiret Leuterat, daß Leuterant endlich die Qualitäten derer Unkosten wegen des Guthes Staubnitz eingeräumet,

und nur quoad quantitatem dissentiret, auch endlich die Moderation derselben approbiret, weil er nun hierdurch Leuteraten ihr fol. 73. b. angegebenes Gravamen approbiret, so bittet man solches bey künfftigen Spruch wohl zu regardiren, und solche Unkosten leidlich zu moderiren. Was wegen des angegebenen Breyhahns urgiret worden, ist gar nicht unglaublich, es hat auch Leuterat Leuteranten die Führung der Haushaltung nicht eingeräumet, und kan gar wohl seyn, daß die Defuncta den Breyhahn consumiret, denn nirgends enthalten, ob sie kurtz oder lange Zeit mit Consumtion desselben zugebracht, weil nun also Leuterantens Gravamina ohne Grund, so bittet man nach dem fol. 88. b. befindlichen Petito zu erkennen.

Concludendo.

Leuterant,

Dr. Johann Christian L.

den 30. Decembr. 1724.

Actorio nomine

Frauen Marien Barbaren M.

und

Susannen Elisabeth B.

contra

Herrn Erasmum Andresons, als N. Vormunden

Leuteraten,

Erscheinet in heutigen Termino prosecutionis, und legitimiret seine Person durch die fol. 34. & 35. h. Act. befindliche Actoria, in Willens, seine fol. 22. eingewandte Leuterung in formalibus & materialibus

bus zu prosequiren, Formalia justificiren sich ex Actis, da denn das fol. 63. befindliche Urthel am 27. Octobr. 1724. um 12. Uhr publiciret, hierauf auch am 6. Novembr. ejusd. anni ¼. auf 12. Uhr die fol. 72. befindliche Leuterung übergeben, und heutiger Terminus zu deren Prosecution præfigiret, Materialia aber bestehen hauptsächlich darinne, daß nur in erwehnten Urthel Leuterantens Principalen über die Posten fol. 19. a und b. und fol. 22. a und b. die Beybringung mit Quittung oder sonsten, oder aber solche vermittelst Eydes zu bestärcken; 2) über das Guth Staubnitz von der Zeit an, da Fr. Maria N. verstorben, biß daß solches verkaufft worden, eine Administrations-Rechnung abzulegen schlechterdings injungiret, und 3) die in Testamente beschiedene Legata zu der gesammten Verlassenschaffts-Massa gerechnet, und davon Klrs. Legitima computiret werden wollen, da doch quoad 1) aus besagten Posten schnur, stracks erhellet, daß die fol. 19. a. & b. dergestalt beschaffen sind, daß sie bey Krancken, ja sonderlich bey sterbenden Patienten, und Leichen, und vermeyntlich auch bey solcher Moderation einzeln, oder nach und nach bezahlet, und darüber keine Quittung oder Belege prætendiret worden, noch auch bey den meisten nicht einmal prætendiret werden können, denn es mehrentheils Kleinigkeiten, so vor baar Geld erkauffet, welches Zug vor Zug geschiehet, dabey man nicht einmal in gelassenen Zustande, geschweige denn in solcher Alteration Quittung oder Belege

 fordert,

fordert, folglich auch mit Quittungen, oder sonst nicht beygebracht werden können; Hiernächst ist es auch ein unmöglich Werck, solche eydlich zu bestärcken, weil man solche Ausgaben, so accurat auf 1. Gr. oder auch Thlr. nicht wissen, indem man bey solcher Calamität nicht alle Gr. oder Pf. aufschreiben kan, und daher leicht einige Thlr. zu viel oder zu wenig angegeben seyn möchten, zu geschweigen, daß solches nicht aus einem Beutel, sondern bald von der Frau, bald von Herr B. hergeschossen worden, und man also hierinne gantz ungewiß bleibet, und allenfalls, besonders da die Fr. M. bey der sel. Fr. N. Kranckheit und Tode nicht zugegen gewesen, und zu solchen Ausgaben nicht contribuiret, solche eydliche Bestärckung nur durchgängig de credulitate geschehen müßte, welche aber zu vermeiden, man lieber, weil doch solche Unkosten nothwendig aufgewendet werden müssen, dieselbe der Moderation Domini Judicis überlassen will; Gleiche Bewandniß hat es mit denen Unkosten fol. 22. a. & b. Denn weil man von Kutzschern vor das bezahlte Mieth-Lohn vor Wagen und Pferde, ingleichen einzele Ausgaben vor die Kost rc. kein Belege und Quittungen bekommt, solche auch so accurat nicht notiret, sondern nur præter propter angegeben werden müssen, behalten selbige billig paria jura mit vorigen. Quoad 2) so mag Bekl. auch wegen des Guths Staupnitz keine Administrations-Rechnung injungiret werden, denn sie solches nicht, sondern der Hofmeister administriret, vielweniger was

davon

davon eingenommen, sondern wie fol. 21. zu ersehen bey damaligen theuren Jahre noch viel nauswenden müssen, und weil das Guth mit samt der Erndte, und was darauf gewesen, secundum in Kl. Gewissen gestellte Relata fol. 38. b. seqq. verkaufft worden, so hätte wenigstens Bekl. und was die Frau M. anbelanget, weil selbige absens gewesen, frey gelassen werden sollen, de credulitate zu schwören, daß sie von berührtem Guthe nichts eingenommen. Quoad 3) so veroffenbaret sich aus dem Testamente fol. 4. b. daß bey denen der Fr. B. daselbst prælegirten 324. Rthl. die Collation ausdrücklich erlassen worden. Was aber nicht conferiret worden, darff, mag auch nicht in Massam computiret, und die Legitima davon abgezogen werden, zu geschweigen auch die Legata zur Massa ad computandam Legitimam so schlechterdings nicht gezogen werden mögen, hiernächst ist auch in diesem Urthel fol. 64. b. zu erklären, was unter den 47. Rthlrn. 9. Gr. passirten Begräbniß-Kosten vor eine Post zu verstehen, weil keine Post unter den Begräbniß-Kosten von 47. Thlrn. 9. Gr. befindlich, und es scheinet, daß sich hierinnen mit der Summa auf besagter p. 19. confundiret worden. Dahero wird voriges Urthel Leuterungs-Weise zu reformiren und zu erkennen gebeten, daß Leuterantens Principaln mit Beybringung und eydlicher Bestärckung der Posten fol. 19. a. und b. und fol. 22. a. und b. ingleichen mit Ubergebung einer Administrations-Rechnung über das Guth Staupnitz von der Zeit an, da

Fr. Maria. N verstorben, biß daß solches verkaufft worden, zu verschonen, Leuteratens Principaln Legitima auch von denen im Testament beschiedenen Legatis nicht zu computiren sey. Mit Vorbehalt.

Leuterat und Kläger,
N. Actor,
Dr. George Adam B.
den 8. Jan. 1725.

Beruffet sich wegen seiner Legitimation auf fol. 57. Vol. I. stellet Bekl. Formalia Leuterationis auf Rechtliches Erkänntniß, die Merita hingegen sind dergestalt schlecht beschaffen, daß solche ohnmöglich eine Reformatoriam zuwege bringen können, denn ad 1) ein ieder Rechnungs-Führer die Ausgaben entweder bescheinigen, oder wenn er Præsumtion vor sich hat, eydlich bestärcken muß, und wird allhier in specie bey der Fr. B. das Juramentum Credulitatis gar nicht practicable seyn, weil sie beständig Zeugen gewesen, ad 2) hat allhier die Rechts-Regul statt, quod quis per alium facit &c. und posito, daß das Guth von einem Hofmeister administriret worden, so hält man doch Bekl. vor solche gute Hauswirthe, daß sie von ihrem Hofmeister werden Rechnung abgenommen haben, ad 3) hat in diesem Casu specialissimo, und da Kl. nur die Legitimam bekommen soll, Bekl. Vorgeben nicht statt, ad 4) hat eben Kl. diesen Punct in seiner Leuterung angefochten, denn fol. 19. a. & b. die Unkosten aufs Rathhaus sub No. 1. gleich 70. Rthlr. austragen, hingegen wenn man allebeyde Seiten

Seiten zusammen nehme, über 140. Rthlr. heraus kämen, welches freylich nicht passiren kan, sondern deutlich determiniret werden muß, was Bekl. passiren oder nicht passiren soll, und was sie mit Quittung zu belegen gehalten oder nicht, mit Bitte, da kein einig Leuterungs-Gravamen relevant, refusis Expensis diese von Bekl. leuterirten Puncte zu übergehen, und sich ratione solcher mit vorigem Urthel zu confirmiren. Mit Vorbehalt.

Leuterant,

Herr Doct. L.

d. 9. Jan. 1725.

Hält Leuteratens Vollmacht aber Actorium 2dum deducta fol. 36. seqq. h. a. nicht mehr vor sufficient, acceptiret anbey, daß Leuterat an denen Formalibus Leuterationis nichts zu desideriren vermocht, die Materialia aber sind mit nichts gründlichen widerleget worden, denn ad 1) schon gezeiget worden, daß allhier solche Posten zu bescheinigen, oder eydlich zu bestärcken injungiret werden wollen, welche zwar ratione quantitatis, aber nicht qualitatis, einige Beybringung erfordern möchten, nachdem aber in solchem Fall das Quantum zu Abkommung unnöthiger Weitläufftigkeit und vergebener Eyde, auf Richterliche Moderation zu stellen, einem ieden erlaubet, also hoffen Bekl. auch hierinne, wenn sie solche Posten auf Richterliche Moderation gegeben, von einer weitläufftigen Beybringung und ungewissen Eyde abzukommen, des Quanti Moderation zu erhalten, zumal

da wegen der Frau M. das Juramentum veritatis so wenig als von der Fr. B. aus oben angeführten Ursachen prætendiret werden kan, und dahero beyde in omnem eventum mit dem Juramento Credulitatis zu belegen seyn würde. Ad 2) acceptiret man, daß Kl. einräumen müssen, wie das Guth zu Staubnitz nicht durch Beklagte, sondern einen Hofmeister administriret worden; Nun dann Bekl. vom Hofmeister keine Rechnung erhalten, sondern, weil das Guth mit Geträydig, Viehe, Inventario &c. von Bekl. verkauffet worden, ihnen auch wohl wissend gewesen, daß der Hofmeister nichts zu berechnen gehabt; Als haben sie solche von ihme nicht prætendiret, es stehet aber Kl. frey, solchen deßhalben in Anspruch zu nehmen, wenn er seinem prætendirten Principal einigen Vortheil damit zu schaffen vermeynet, Bekl. aber sind von eines andern Factis Rechnung zu thun nicht verbunden. Ad 3) ist ausgemachten Rechtens, daß die Prælegata und insonderheit diese, wo die Collation ob bene merita mit klaren Worten erlassen, nicht ad Massam computiret, und die Legitima davon abgezogen werden kan, sondern tanquam res aliena zu der Verlassenschafft gar nicht zu ziehen sind, wie also im Monath Jan. 1710. von dem Schöppenstuhle zu Leipzig nach Wittenberg gesprochen, und diese Meynung als in Jure wohl gegründet, biß hieher beständig beybehalten worden, und weil ad 4) Leuterat mit Leuteranten wegen des Puncts der im Urthel enthaltene 47. Rthl. 9. Gr. passirten

Begräb-

Begräbniß-Kosten einerley Meynung, daß sich in solchen geirret seyn müste, so braucht es dießfalls weiter keine Widerlegung. Sondern man bittet nunmehro nach Innhalt des fol. 102. befindlichen Petiti zu erkennen. Concludendo.

Rechtliches Erkänntniß.

P. P.

Auf Leuterungs-Schrifften uud erfolgte Gesetze derer Actorn und Vormunden Anton Ferdinand Maximilian N. Klägers an einem, Marien Barbaren M. und Conf. Beklagte andern Theils, so dieselben uns, samt vorigen Acten in 2. unterschiedenen Voluminibus zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten, erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden, daß der wider das Inventarium gezogene 15de Defect zur Nothdurfft nicht justificiret, und Kläger mit seinem Suchen sub No. 17. so viel die Mütterliche Mit-Hülffe betrifft, nicht abzuweisen, sondern es ist zuförderst wegen besagten 15den Defects, wie Beklte die fol. 22. a. und b. angesetzten Kosten nach dem Erkänntniß fol. 64. b. beybringen, oder vermittelst Eydes bestärcken werde, abzuwarten, und die bey No. 17. angemerckte Mütterliche Mit-Hülffe zu der gesamten Verlassenschaffts-Massa, gleichwie die in dem Testament denen Beklagten beschiedene Legata gerechnet, und so dann von dem völligen Quanto

Klägern die ihm zustehende Legitima zu entrichten; Im übrigen bleibet es, beyderseits eingewandten Leuterungen ungeachtet, bey dem am 27sten Octobr. des jüngst abgewichenen 1724sten Jahres eröffneten fol. 63. seqq. befindlichen Urtel billig, iedoch so viel Beklagtens 1stes Leuterungs-Gravamen betrifft, mit dieser Erklärung, daß Beklte Maria Barbara M. indem sie bey der Mutter Kranckheit und Absterben nicht gegenwärtig gewesen, die eydliche Beſtärckung nur de credulitate zu thun, zuzulassen; würden nun Beklte die fol. 64. b. auferlegte Administrations-Rechnung ablegen, so ergehet auch deren Suchen halber fol. 101. ferner was Recht ist, und sind in dem Urtel fol. 64. b. an statt der Worte: ausser denen 27. Rthlrn. 9 Gr. Begräbniß-Kosten: Diese ausser denen mit denen Auszügen sub No. 1. 2. 3. 4. und 8. belegten Begräbniß-Kosten, zu setzen, auch die angegebenen Advocaten-Gebühren fol. 95. b. seqq. auf 2. Rthlr. 8. Gr. fol. 107. b. seq. auf 3. Rthlr. 18. Gr. und die liquidirten Gerichts-Expensen fol. 109. sub A. auf 2. Rthlr. 1. Gr. sub B. auf 2. Rthlr. 21. Gr. zu mäßigen, der baare Verlag aber passiret ohne Abgang. Von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Mens. Jan. 1725.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

Nach-

Nachdem nun, was den 12. Defect betrifft, es in dem Leuterungs Urthel fol. 113. dabey gelassen worden, als bath sich Kläger deswegen die rationes decidendi aus, welche folgender gestalt erfolgeten.

Rationes Decidendi.

P. P.

Ist von uns Mense Jan. dieses ietztlauffenden 1725. Jahres in Sachen Actoren Vormunden Anton Ferdinand Maximilian N. Klägers an einem, Marien Barbaren M. und Consorten, Beklagten andern Theils ein Urthel dieses Inhalts:

> In übrigen bleibet es, beyderseits eingewandten Leuterungen ungeachtet, bey dem am 27. Oct. des jüngst abgewichenen 1724. Jahres eröffneten fol. 63. seq. befindlichen Urthel billig;

abgefasset worden, und es werden, so viel den angezogenen 12ten Defect betrifft, die Rationes Decidendi verlanget, so bestehen dieselbe in folgenden: Obwol Klägerin die Ausgabe vor die angegebene Trauer-Waaren in Rechnung nicht passiren lassen will, indem der Mündling nur die Legitimam bekommen soll, welche durch dergleichen Ansatz nicht graviret werden könte, und iedweder von denen Erben den Aufwand vor die Trauer-Kleider und dahin gerechneten Unkosten billig tragen müste, allenfalls auch solche, wie die Legata und erhaltene Mütterliche Mithülffe, insgemein erbe, das eigentliche Quantum des Pflicht-Theils auszufinden, conferiren müste;

Den-

Dennoch aber und dieweil die Trauer-Kosten nach Beschaffenheit des Erbes und Condition der Verstorbenen übermäßig nicht angesetzet, und dieselbe so wohl nach gemeinen, als auch vornemlich nach Sächsen-Recht aus dem gemeinen Erbe zu nehmen, und vor der Töchter, Enckel und Schwieger-Söhne Trauer verwendet worden, diese daher unter die erblichen Unkosten, und auf solche Maasse unter das Æs alienum zu rechnen, nach dessen Abzug allererst der wahre Bestand der würcklichen Erbschafft, und das Quantum der Legitimæ zu rechnen, und so ferne es das Recht derer gesamten Erben, besagte Kosten aus der Verlassenschafft zu nehmen, angehet und betrifft, dasselbe, im Fall der Verstorbene ein anders nicht geordnet, nicht hindert, ob ein und der andere derer Mit-Erben mehr oder weniger darzu nöthig hat; So ist von uns, wie im Urthel enthalten, billig erkannt, Sign. Leipzig den 16. Febr. 1725.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität daselbst.

Hierauf wurde an das Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte wider das am 31. Januarii eröffnete Urthel Appellation eingewendet: da denn folgende Sentenz erfolgete:

In Appellation-Sachen derer Actorum Vormünden, Anton Ferdinand Maximilian N. Appellanten an einem, Marien Barbaren M. und Consf. Appellaten andern Theils erkennen wir, daß

daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien beständig, und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachsen. Materialia belangend, erscheinet aus dem gemeinen Erbe bezahlter Trauer-Waaren, ausser demjenigen, welcher auf die Person der verstorbenen Marien N. gegangen, bey Ausrechnung des Appellantens gehörigen Pflicht-Theils, zu computiren, und wird diese Sache an vorigen Richter billig remittiret, immassen wir sie hiermit dahin remittiren und weisen. Von Rechts wegen.

Eröffnet Sonnabends nach Invocavit den 16. Martii 1726.

Wider welches Urthel von neuen appelliret, welche Appellation aber rejiciret worden, und nachstehende Sentenz erfolget:

Sentenz.

In Appellation-Sachen, derer Actorn, Vormunden Maria Barbaren M. und Consorten Appellanten an einen, Anton Ferdinand Maximilian N. Appellaten andern Theils;

Erkennen wir, daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien beständig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachsen, Materialia belangend, erscheinet aus denen Acten allenthalben so viel, daß in erster Instanz wohl gesprochen und übel appelliret, derowegen diese Sache an den Richter billig remittiret wird, immassen wir sie hiermit dahin remittiren und weisen, und ist Appellant die Expensas retardati Processus, davon

von die fol. 22. auf 5. Rthlr. 14. Gr. gemäßiget werden, Appellaten zu erstatten schuldig, von Rechts wegen.

Eröffnet Sonnabends nach Invocavit den 16. Martii, 1726.

Responsum.

No. X.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

P. P.

Auf eure an uns gethane zwar unterschiedene Fragen, erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung in Rechten gegründet und zu erkennen seyn:

Und Anfangs auf die erste Frage: Hat Titius ein Testamentum parentis inter liberos aufgerichtet, und darinne seinen Sohn Jobum und die Tochter Sejam, ingleichen ein Tochter-Kind Christianen, also alle 3. titulo honorabili zu Erben eingesetzet, iedoch den letztern nur die Legitimam beschieden, und hierüber ein Prælegatum an Jobum sine onere collationis geordnet. 2c.

Zum andern und auf die andere Frage: Verlanget ihr belehret zu seyn, ob Seja die ehemals erhaltene Väterliche Mit-Hülffe derer 400. Rthl. und Jobus das Prælegatum schlechterdings, oder nur ratione zu conferiren schuldig sey? Ob nun wol ein Vater bey Lebzeiten, oder auch in seinem letzten Willen einem Kinde vor dem andern etwas schencken oder legiren kan, auch dergleichen, wie bereits in der ersten Frage erwehnet, bey einem

nem Testamento inter liberos demselben nachgelassen, demnach daß Christiana sich mit der in der Groß-Väterlichen Disposition gesetzten Portion genügen lassen müsse, und an Sejam und Jobum wegen der ehemals erhaltenen Väterlichen Mit-Hülffe, ingleichen des Prælegati keinen Anspruch machen könne, geschlossen werden möchte.

Demnach aber und dieweil Christiana in der Väterlichen Disposition nur in Pflicht-Theil zur Erbin eingesetzet, dieses aber von der gesamten Verlassenschafft zu nehmen, also zuförderst der eigentliche Bestand derselben zu compensiren, und darein die Legata so wol, als was eines oder das andere derer Kinder bey des Vaters Lebzeiten aus seinem Vermögen erhalten, zu rechnen, die Legata auch in dergleichen Fällen vor eine Schuld, so zuförderst getilget werden müsse, nicht zu achten, vielmehr, wenn dieses alles in die Erbschafft geworffen, der Pflicht-Theil so dann nach der gesamten Massa zu rechnen und abzuziehen.

So ist gestalten Sachen nach Jobus und Seja, das in Titii Testament geordnete Prælegatum, ingleichen die ehemals erhaltene Väterliche Mit-Hülffe derer 400. Rthlr. in gemeine Erbschafft zu bringen verbunden, Christiana auch von der gesamten Massa das Pflicht-Theil abzuziehen befugt; Alles von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Mens. Jul. 1723.

CXXXV.

CXXXV.

Rechtliches Gutachten

Die Verzicht der Legitimæ betreffend.

DEmnach uns Decano und andern Doctoribus der Juristen-Facultät Nürnbergischer Universität zu Altdorff, aus der hierbey wieder zurücke gehenden Copia sub Lit. A. zu vernehmen gegeben worden, wie Herr Requirente Anno 1711. d. 30. Jan. als er eben zu solcher Zeit in frangenti gewesen, von dessen Frau Mutter Dorothea, über 1200. Kayserliche Gulden einen Revers ausstellen und unterschreiben müssen. Obwoln nun gemeldter Revers dergestalt ausgestellet worden; So habe jedoch dessen Frau Mutter selbst solchen in Zweiffel gestellet, und dahero den 25. Februar. 1715. wie sub Lit. B. zu sehen, dieserwegen testiret: Daß, da Herr Requirent in Rechten zu hören seyn würde, die Legitimam erhalten solte; weiln nun offtgemeldter Revers von demselben (1) in Prag ausgestellet worden; (2) die Renunciation weder coram Judicio noch Testibus geschehen; (3) auch nicht jurato von ihm confirmiret worden, da er doch der Römisch-Catholischen Religion zugethan; (4) zu Erhaltung der 1200. Käyser-Gulden nimmermehr gelanget, wenn dergleichen (ihme zugeschickten harten Revers) nicht acceptiret und unterschrieben, wie solches dessen Geschwister nicht anders in Abrede würden seyn können; (5) Dessen andere Geschwister

ster wol jedes noch einmal so viel, und mehr von dessen Frau Mutter auf gewöhnliche Obligation erhalten, worzu er sich auch ebenfalls Anfangs erbothen, dennoch die Gelder anders nicht, als durch Ausstellung obgemeldten Reverses zu erhalten gewesen; (6) wegen allzu langen Cunctirens dessen Frau Mutter die Gelder nicht eher als Mens. Jan. 1711. erhalten, da er wol länger, als ein halbes Jahr vorher darum sollicitiret gehabt, und weiln unverhofft der Todes-Fall Ihro Käyserl. Majestät Josephi, Glorwürdigsten Andenckens, darauf erfolget, habe er die Gelder zu Liberirung seines Arrests nicht einmal brauchen können, sondern er gedachten Arrests, nach letzt erfolgten Frantzösischen Frieden, erst erlassen worden, und nachdem er (7) Mens. Decembr. 1714. von seiner Befreyung seiner Frau Mutter part gegeben, auch die Anno 1711. vorgeschossenen 1200. K. Gulden nebst den Interessen zu refundiren, parat gewesen, dafern sie solche annehmen wollen, habe sie (8) Mens. Februar. 1715. ferner sub lit. B. ihme zur höchsten Præjudiz nur die Legitimam testiret. Aus welchem allen leicht zu schliessen, daß (9) zu solchen harten Revers, so sie von ihme verlanget, und ihme schrifftlich zu unterschreiben nach Prag zugeschicket, von ein und andern dessen Geschwister, oder auch von ihrem Herrn Vormund, welcher das Testament gemachet, und zugleich auch Vormund von zweyen dessen Geschwistern gewesen, dolose hierzu seye induciret worden, wel-

ches er durch eydliche Delation gar leicht zu erhalten verhoffe, unter dem freundlichen Gesinnen, über die aus obangezogener Begebenheit der Sachen entspringende zwey Fragen;

1. Ob nicht ein und ander von Herrn Requirentens Geschwister, oder deren Vormund mit einem Jurament sich zu salviren schuldig, daß sie dessen Frau Mutter zu dergleichen wider ihr allzuhartes Verfahren dolose induciret und persuadiret? Und

2. Aus obangeführten wahren Umständen der ehemals ausgestellte Revers ungültig, und dahero dessen Geschwister schuldig, nach vorhero geschehener eydlichen Specification der Mütterlichen Erbschafft, die Legitimam ihme heraus zu geben?

Als haben wir nach dieser Geschichte und deren Adjunctorum Verlesung, und darüber in Unsers Collegii Versammlung gepflogenen Consultation, so viel die erste Frage angehet, dieses Rechtens zu seyn befunden: Wie es zwar das Ansehen haben wolle, als ob des Herrn Requirenten Intention um deswillen nicht fundiret seyn könne, dieweiln, wenn auch gleich dessen Frau Mutter zur Vorschrifft dergleichen ihme abgeforderten beschwerlichen Reverses und Renun-

ciation der Legitimæ allenfalls induciret worden seyn möchte, jedennoch auf Seiten des Herrn Requirentens keine Induction zu Schulden gekommen, dergleichen Revers von sich zu stellen, da er seines Ortes frey und ungezwungen selbsten sothanen Verzicht der Mütterlichen Legitimæ & quidem supplementi gegen die 1200. Gulden Käyserl. approbiret und unterschrieben, mithin also sich beyzumessen, daß er solchen Revers und Verzicht von seinen Händen gegeben, und juramenti clausula noch darzu corroboriret, Brunnem. ad l. 2. C. de Rescind. Vendit. n. 15. Carpzov. P. 2. Constit. 34. def. 3. n. 6. Berlich. P. 2. Concl. 42. n. 18. Dn. L. B. de Lyncker. Respons. 139. n. 5.

Nichts desto weniger aber, und da (1) Herr Requirente vermittelst vorhabender Eydes-Delation ausfündig zu machen und zu erweisen sich getrauet, daß dessen Frau Mutter ihme zu dergleichen verfänglichen und nachtheiligen Verzicht-Scheines in seinen damahligen Nöthen Exigirung und Abforderung, dolose induciret worden, und dann diese Induction Herrn Requirentens Frau Mutter anders nichts, als eine bößliche Excludirung des Herrn Requirentens von dessen Mütterlichen dereinstigen Noth-Erbschafft, und hingegen eine widerrechtliche unzuläßliche Inhiationem und Vervortheilung des Herrn Requirenten an selbiger, zum alleinigen Absehen und Grunde gehabt, welche in denen Rechten der-

massen verhaßt, daß solche in præjudicium Liberorum exclusorum a Successione nicht bestehen kan per l. non est ff. de inoffic. testam. & l. 1. §. persuadere ff. de Serv. corrupt. Ruin Vol. 2. Consil. 72. n. 4. Pruckmann Vol. 1. Consil. 12. n. 6. zumaln da dergleichen Persuasion und Induction in persuadentium & inducentium commodum abgeziehlet gewesen seyn soll, B. Dn. Stryck. Diss. de jur. persuas. c. 4. n. 75. & 11. hingegen aber auch Herrn Requirenten nicht zu objiciren, daß er sich zu imputiren diesen verfänglichen Verzicht quæstionis abgegeben, und also auch sich selbsten secundum l. 203. ff. de R. J. den daraus erfolgenden Nachtheil zuzulegen habe, indeme von ihme in damaligen Frangenti seiner Arrestirung wohl zu glauben, daß er gewißlich noch mehr verfängliche Documenta unterschrieben haben würde, um nur damit in seiner Noth sich Hülffe zu schaffen, quæ necessitas cum fuerit violentiæ proxima, imo vis, effecit, ut renuncians legitimæ invitus quasi succubuerit l. 2. ff. quod metus caus. l. pen. §. fin. ff de Excusat. Tutor. Cujac. ad Affrican. in l. 35 ff. Locat. Was nun ein solcher Revers und Verzicht der Legitimæ, welcher dem mit Arrest damals beängstigten Herrn Requirenti, wegen der prænumerirten 1200. fl. in solitis clausulis inter parentes & liberos vorgeschrieben worden, vor eine Rechtliche Krafft und Würckung haben könne, ist aus denen beywaltenden Umständen cessantis liberæ voluntatis allenthalben leicht zu erachten, arg. l. 14. §. 3. ff.

quod

quod met. caus. Wesenbec. Vol. 1. Consil. 43.
n. 156. & Dn. L. B. de Lyncker, Cent. 7. Decis.
631. fere circa init. & Cent. 14. Decis. 1336 in
fin. und da auch der Hr. Requirente gleich sub clau-
sula juramenti seiner Legitimæ damals renunci-
ret, kan ihme jedoch auch solches um deßwillen
nicht hinderlich fallen, zumaln wenn durch di vor-
habende Delationem juramentorum sich die böß-liche
Inducirung dessen Frauen Mutter zu solcher un-
gewöhnlicher unter einer Eydes-Formul ihme,
Herrn Requirenti, als leiblichen Sohne, in sei-
ner Arrestirung vorgelegte Verzicht dessen Le-
gitimæ sich finden und veroffenbaren solte, als
dergleichen sich auch fast aus dessen ungewöhn-
lichen Verwahrungen und Clausuln folgern
lassen will, indeme diese Renunciation mit ver-
schiedenen sonsten unter Eltern und Kindern gar
nicht gebräuchlichen, noch auch der Vermuthung
beyderseitiger Liebe und Treue wegen, in einigerley
Weise convenablen Cautelen allzubedencklich ver-
fasset, zu befinden, da ein Sohn nicht leicht der
Mutter seiner Legitimæ maternæ halber sub Jura-
menti Formula zu renunciren angehalten wird,
noch eine Mutter auch solches von ihm zu erheischen
pfleget, wordurch dann also auch hieraus dero
Verleitung von andern etwan hierbey ihres eige-
nen Vortheils wegen interessirten Personen fast
ohnschwer zu vermuthen stehet, Dn. L. B. de Lyn-
cker, Respons. 139. n. 22. & 23. und dannenhero es
um so weniger Bedencken haben will diesen so
solchen glaublichen veranlasset, darüber den Eyd

zu deferiren, und sie dießfalls zum eigenen Richter und Zeugen zu machen, l. 35. & l. 38. ff. de jurejurand. wenn auch gleich darmit deren Æstimation einigen Nachtheil befahren solte, cum & in causis famosis juramenti delatio obtinere valeat arg. l. 3. §. 1. l. 28. §. 4. l. 9. §. 2. ff. de jurejur. nec non sufficiat, quod cardo negotii in hujusmodi delatione juramenti super inductione matris versetur. Vultej. de judic. Lib. 3. cap. 4. num. 20.

Hieraus sich nun auch die Erörterung der Zweyten Frage von selbsten dahin ergiebet, daß solcher dem Herrn Requirenti bey seiner damaligen Arrestirung, gegen die vorgeschossene 1200. Fl. Kayserl. abgenommene Verzicht und Revers gantz nicht verfänglich seyn könne, weiln er theils extra hanc necessitatem arresto constitutus, diesen Verzicht nicht von sich gegeben, ja auch dessen Frau Mutter, ausser der Verleitung hierzu, solchen von ihme wol nicht exigiret haben würde, Dn. L. B. de Lyncker. Respons. 139. n. 22. & 23. mithin also auch ihme allhier zu statten kommen muß, was in l. 35. §. 1. C. de Inoffic. Testament. circa filium certam pecuniam a patre accipiente & Legitimæ renunciante dießfalls constituiret zu lesen, daß, ohnerachtet dieses Pacti, ihme seine Legitimam oder deren Supplementum zu suchen, rechtlich erlaubet seyn müsse; Siquidem tale pactum cum parentibus initum, ne legitima ejusque Supplementum petatur in se irritum de jure puta-

putatur, l. f. ff. de suis & Legitim. hæredib. l. pactum 3. C. de Collat. Dahero also in gegenwärtigem Fall, wenn Herrn Requirentis Frau Mutter zu Abforderung dergleichen nachtheiligen Verzichts von Herrn Requirente zu der Zeit, da diese ihme in seiner Noth und Arrestirung helffen sollen, um so weniger zu Verkürtzung dessen Legitimæ und deren Supplementi, etwas zu Recht beständiges absordern, und gleichsam damit deren hinkünfftige Exigirung contra jura benachtheiligen sollen, per Nov. 115. cap. 5. arg. l. 55. ff. de Leg. 1. Carpzov. p. 3. Const. 12 def. 8. & 9. welcher Ursachen halber dann bey uns kein Zweifel mehr fürwaltet, daß nicht Herrn Requirentis Geschwistere schuldig, von dessen Mütterlicher Erbschafft, nach Edirung der angefragten juratæ Specificationis die Legitimam und deren Supplementum heraus zu geben. Welches zum verlangten Rechtlichen Gutachten, wir, unter unserm grössern Facultäts-Insiegel ohnverhalten seyn lassen wollen.

So geschehen Altdorff den - - Julii, 1716.

Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät bey Nürnbergischer Universität allhier.

CXXXVI.

De Supplemento Legitimæ.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Erbarer guter Freund.

Als ihr uns euren Bericht und angehenckte Rechts-Frage zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu berichten gebeten,

Demnach erachten sprechen und bekennen wir Dechand, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg, darauf in Rechten ergründet,

Hat Javolenus nach seinem Absterben 4. Kinder, nebst einen Enckel, von der verstorbenen Tochter, und seine Wittwe zu Erben hinterlassen, in dem bey seinem Leben aufgerichteten Testamente aber sein Vermögen, als die Handlung, 2. Häuser, die Land-Güther und Mobilien jedes vor einen gewissen Preiß (welcher iedoch, so viel die beyden Häuser betrifft, sehr geringe) gesetzt, angeschlagen, und dabey verordnet, daß seine beyden Söhne, Tertius und Quartus, nach der Mutter Tode, ieder eines von den beyden Häusern vor einen gewissen Preiß annehmen, iedoch solche als ein Fidei-Commissum besitzen solten, im übrigen hat er jedem von seinen Resp. Kindern und Kindes-Kindern 12000. Rthlr. zu solcher Erb-Portion an baaren Gelde, welches sie aus der Handlung bekommen sollen, assigniret, wobey er ratione der seiner Enckelin assignirten Portion geord-

geordnet, daß solches mit 4. Pro Cent. verinteressiret, von den Interessen aber mehr nicht als 100. biß 150. Thlr. herausgegeben, der Uberfluß biß zu ihrer Verheyrathung in der Handlung stehen bleiben, das Capital aber ihr eher nicht, als nach der Wittwen Absterben, und zwar nach und nach, jährlich mit 4000. Rthlr. abgetragen werden soll.

Es hat aber der Enckelin leiblicher Vater, als des Javoleni Eydam, nach dessen Absterben, weil er darvor gehalten, daß sein Kind durch die assignirte 12000. Thlr. in legitima lædiret sey, und ihm der Ususfructus, welcher ihm doch quoad legitimam filiæ in Rechten zukomme, entzogen, ad supplendam legitimam Klage erhoben, und deßwegen ein Inventarium oder eydliche Specification an denen übrigen des Javoleni Erben gefodert, dahingegen Javoleni Söhne mit der Handlung dergestalt übel gebahret, daß die Enckelin aus derselben ihre Legitimam von der sämtlichen Groß-Väterlichen Verlassenschafft nicht erlangen kan, dahero sie an die beyden hinterlassenen Häuser ihres Pflicht-Theils halber sich zu halten gemeinet, und ihr wollet, ob sie dießfalls genugsam gegründet, des Rechten berichtet seyn, nach mehrern Innhalt eures Berichts.

Wenn nun gleich einige Rechts-Gelehrten zu behaupten pflegen, daß in dem Fall, da ein Vater den Sohn in certa quantitate summam legitimæ adimplente, zum Erben eingesetzet, der Sohn

das Pflicht-Theil aus andern Corporibus hæreditatis, zu fodern nicht berechtiget.

Franzk. ad ff. tit. de inoffic. testam. n. 58.

Hiernächst auch bekannt, daß diejenigen Stücke, so einem andern legiret, oder so mit einen Fidei-Commiss beleget, also nicht veralieniret werden können, keinesweges zu Vergnügung des Pflicht-Theils angewendet werden mögen,

Merlin. de legit. Lib. 5. tit. 3. quæst. 11. n. 54.

dieses auch in gegenwärtigen Fall um so viel desto mehr statt findet, weil dem Anziehen nach noch ein und andere Land-Güther und Mobilien nebenst der Handlung verhanden, welche zu Befriedigung des Pflicht-Theils anzuwenden, hierüber auch denen Fidei-Commissariis nicht nachtheilig seyn mag, daß diejenigen, so die Handlung überkommen, mit derselbigen übel hausgehalten, und dadurch so viel, daß die Enckelin ihr Pflicht-Theil daraus nicht erlangen mag, verursachet.

Dennoch aber und dieweil die Kinder das Pflicht-Theil, oder dessen Supplementum ex ipsa substantia patris und ex omnibus Corporibus hæreditariis zu fodern berechtiget;

L. 36. C. de inoffic. test.

also auch hierinne ein Vater denen Kindern quoad legitimam so wenig præjudiciren kan,

Merlin d. l. n. 45.

als er in Detrimentum legitimæ seine Güter um einen geringern Preiß, als sie wahrhafftig werth sind, anzuschlagen befugt, oder die Kinder solchen Preiß zu agnosciren verbunden,

arg. L. 30. & 32. C. de inoffic. test.

Hier-

Hiernächst was de legatis & bonis Fidei-Commisso gravatis angeführet worden, dergestalt anzunehmen, daß solches bloß in denen Fällen statt findet, wenn bona sufficientia ad legitimam verhanden, & non deteriora illis quæ legata, vel Fidei-Commisso gravata,

Merlin d. l. n. 58.

quo tamen casu liberi debent legitimam consequi non ab uno, sed ab omnibus legatariis & Fidei-Commissariis, ut & ab hærede pro rata,

Peugim de Fidei-Com. art. 36. n. 154.
Merlin de l. n. 59. Harpr. ad §. de inoffic. testam. n. 67.

In gegenwärtigem Fall aber sich dieser Umstand ereignet, daß die Land-Güther und Mobilien zu Befriedigung der Enckelin und des jüngsten Sohnes Pflicht-Theils, sowol der Wittben statutarischen Portion nicht zureichet, also, daß es auf das Arbitrium Judicis endlichen ankommen muß, wie und auf was masse die Legitima zu vergnügen,

Richter P. L. Dec. 40. n. 19.

So ist Javoleni Enckelin mit dem Fidei-Commiss beschwerten Häusern, so nach dem rechten Werth taxiret, wegen ihres Pflicht-Theils, secundum proportionem reliquorum bonorum, pro rata hæredum & Fidei-Commissariorum sich zu halten wohl befugt, jedoch desjenigen halber, was wegen Dissipation der Handlung, an dem Pflicht-Theil ihr abgehet, an die Söhne, so solche dissipiret, oder dero Antheil an denen andern Bonis zu

halten

halten schuldig. Von Rechts wegen. Urkundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel versiegelt, Mens. Maji, 1708.

Dechand, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg.

Dem Erbaren Joachim Müller zu Leipzig rc. Unserm guten Freunde rc.

Unsern freundlichen Dienst zuvor.

Ehrenvester und Wohlgelahrter, Günstiger guter Freund.

Auf eure an uns gethane Frage erachten wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung in Rechten gegründet, und zu erkennen seyn. Hat Javolenus nach seinem Absterben vier leibliche Kinder, nebst einer Enckelin von der verstorbenen Tochter, und seine Wittwe zu Erben hinterlassen, in dem bey seinem Leben aufgerichteten Testamente aber das Vermögen, nemlich die Handlung, zwey Häuser, die Land-Güter und Mobilien, um einen gewissen Preiß angeschlagen und darbey verordnet, daß seine beyden Söhne, Tertius und Quartus, nach der Mutter Tode, ieder eines von denen beyden Häusern, vor den gesetzten Preiß annehmen, und solche, als ein Fidei-Commiss besitzen solten, auch iedwedem von seinen Kindern, und Kindes-Kindern 12000. Thlr. zur Erb-Portion an baaren Gelde welche aus der

der Handlung wären, zu entrichten assigniret, und bey der Enckelin Erbtheil disponiret, daß die ihr zugewandte Portion mit 4. Pro Cent zu verinteressiren, und von denen Zinsen ihr mehr nicht als 100. biß 150. Thlr. herauszugeben, der Uberschuß hingegen, biß zu deren Verheyrathung in der Handlung zu lassen, und das Capital nach der Wittwen Absterben jährlich mit 4000. Rthlrn. abzutragen; Wie nun der Enckelin leiblicher Vater, Javoleni Eydam, darvor gehalten, daß sein Kind durch die assignirten 12000. Rthlr. am Pflicht-Theile verkürtzet sey, und ihm die Frucht-Niessung, welche an der Legitima seiner Tochter demselben nicht entzogen werden kan, gebühre, hat er ad supplendam Legitimam Klage erhoben, und deswegen ein Inventarium oder eydliche Specification von denen übrigen Erben gefodert, alleine die Handlung ist nunmehro in dem Zustande, daß die Enckelin daraus ihre Legitimam von der sämtlichen Groß-Väterlichen Verlassenschafft zu erlangen, keine Hoffnung hat; demnach wollet ihr wissen, ob nicht Javoleni Enckelin, wegen ihres Pflicht-Theils, sich an des Testatoris hinterlassene Häuser zu halten, und des vermittelst seines Testaments darauf gelegten Fidei-Commissi Cassation auszuwürcken berechtiget sey.

Ob nun wol einem Testatori unverwehret, gewisse Stücke seiner Verlassenschafft mit dem Fidei-Commisso zu beschweren, und wann bey seinem Absterben dessen Enckelin, das aus der

Hand-

Handlung assignirte Pflicht-Theil auf gewisse Maasse erhalten können, auch sie, nach damaligen eigentlichen Werthe derselben ihre Legitimam zu rechnen hat, und daß die Handlung nach der Zeit ins Abnehmen gerathen, in so weit es ohne Verschulden derjenigen so sie verwaltet, geschehen, vor einen Unglücks-Fall zu achten, im übrigen aber dieselben, welche daran Ursache sind, deßfalls zu hafften, und sie schadlos zu halten schuldig, hiernächst, die mit dem Fideicommiss belegten Häuser davon so schlechterdings zum Nachtheil derer, welchen es zum Besten geordnet, nicht befreyet werden können, zumalen der Enckelin aus allen übrigen Vermögen ihre Legitimam zu verlangen unbenommen, und nicht zu befinden, daß die anderen Mit-Erben das Fideicommissum in Zweifel ziehen, oder angeregte Häuser davon los zu würcken suchen, inmassen dann, daferne des Testatoris Erben die beschehene Ausmachung der Legitimæ agnosciren, das Fidei-Commissum beständig ist, und von denen ferneren Successoren nicht angefochten werden kan.

Dennoch aber und dieweil der Enckelin Legitima des Testatoris sämtliche Verlassenschafft und alle darinn befindliche immobilia dergestalt afficiret, daß sie davon pro rata ihre Vergnügung begehren kan, und dieselben bey der geschehenen Anweisung an die Handlung zu beruhen wider ihren Willen nicht gehalten, auch ihr zum Nachtheil die Häuser um einen geringeren Werth, als darum sie nach des Testatoris Tode angebracht werden

werden mögen, anzuschlagen nicht nachgelassen, und selbige von denen übrigen Güthern allein die Befriedigung zu nehmen Bedencken hat, indem sie, daferne denen Mit-Erben das Ihrige gleichfalls abgestattet werden soll, zu ihrer völligen Vergnügung dem Anziehen nach nicht zureichen, und in der Handlung wenige gute Schulden und Effecten verhanden, daran sie sich halten möchte, auch des durch Verringerung der Handlung zugefügten Schadens Ersetzung, von denen so ihn verursachet, zu fordern, und deßfalls, wann sie zu dem Fidei Commiss gelangen, aus desselben Abnutzung von ihnen die Schadlos-Haltung zu begehren, unerwehret der Mit-Erben Agnition des letzten Willens aber der Enckelin, die bloß ihre Legitimam verlanget, und solche ohne einige Beschwerung bekommen muß, nicht præjudiciren kan. So ist dieselbe von denen zwey Häusern ihr Pflicht-Theil pro rata zu fodern, und in so weit des Fidei-Commisses Cassation zu suchen wohl befugt, des der Handlung zugefügten Schadens halber hingegen an denenselben, welche ihn durch ihre Schuld veranlasset, sich zu erholen verbunden. Von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt ꝛc.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

Dem Ehrenvesten und Wohlgelahrten Joachim Müllern, Not. Publ. Cæs. zu Leipzig, unserm günstigen guten Freude ꝛc.

Innhalt

*** *** ***

Innhalt

Derer in diesem XXV. Stück enthaltenen Materien.

CXXXIII.

Bedencken über die Censores der heutigen Rechts-Gelehrsamkeit.

CXXXIV.

Rechts-gegründete Momenta, was so wol bey Collation als Imputation der Legitimæ in computum gebracht werden muß.

CXXXV.

Rechtliches Gutachten, die Verzicht der Legitimæ betreffend.

CXXXVI.

De Supplemento Legitimæ.

(o)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meinig, Johann Christoph, -1740

Enunciata Et Consilia Juris Unterschiedener Rechts-Gelehrten / Berühmter Facultaeten und Schöppenstühle, Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merkwürdige und dubiöse Casus
Bd.: 25

Leipzig 1727

Decis. 96-25/32
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10480456-6
VD18 8029250X-001